

Wechselwirkungen von kanonischer und weltlicher Wahl

VON REINHARD SCHNEIDER

I. Zur Bestellung von Bischöfen im Frühmittelalter, S. 138. II. Die Zweckmäßigkeit einer Unterscheidung von Wahl (politischer Willensbildungsprozeß) und Erhebung (nachfolgende förmliche Erhebungsakte), S. 141. III. Weltliche und geistliche Erhebungen, vor allem die sichtbare Erhöhung (Thronsetzungen, Altarsetzungen), S. 142. IV. Der politische Willensbildungsprozeß und sein förmlicher Abschluß: Kürruf und Kürspruch, S. 155. Exkurs: Die *impositio nominis* als magisch-ritueller Akt, S. 163. V. Die Bewertung römisch-deutscher Königswahlen als »kanonisch«, S. 165. VI. Schlußbetrachtung, S. 170.

In seinem Buch über »Die deutsche Königswahl« hat Heinrich Mitteis die These entwickelt, daß die deutsche Königswahl seit 1198 durch den Einfluß des kanonischen Rechts technisiert worden sei und sich dadurch wesentlich von der Königswahl vor dem deutschen Thronstreit unterscheide¹⁾. Diese These unterstellt mithin einen überragenden Einfluß kanonischen Rechts auf die weltliche Königswahl und läßt zusätzlich vermuten, daß längst vor dem seit 1197/98 ausgebrochenen Thronstreit ähnliche Wirkungen erzielt worden seien. Da andererseits die Geschichte der Beziehungen zwischen Imperium und Sacerdotium jahrhundertlang sehr wechselhaft verlief, sind mannigfache Beeinflussungen beider historischer Grundkräfte ebenfalls sehr wahrscheinlich. Für den Bereich kanonischer und weltlicher Wahlen läßt sich jedenfalls nach Wechselwirkungen fragen, deren Intensität noch nicht hinreichend untersucht worden ist. Diese Thematik führt indes weit zurück in die Spätantike und läßt sich hier nur längsschnittartig und am Beispiel besonders markanter Einzelphänomene erörtern²⁾. Ihre Behandlung birgt ohnehin zahlreiche methodische wie sachliche Risiken, die aber in Kauf genommen werden müssen.

Unser Thema betont also zunächst eine grundsätzliche Andersartigkeit von weltlichen und geistlich-kanonischen Wahlen, die jedoch vergleichbar sind. Seit wann die Trennung berechtigt ist, bleibt offen, zumal es sich leicht vorstellen läßt, daß die ursprünglichen Unterschiede minimal waren. Wenn beispielsweise im frühen Mittelalter größere Gruppen einen König, einen Bischof, vielleicht sogar einen Amtsträger besonderer Art brauchten, könnten sie ihn recht formlos und nahezu selbstverständlich erhalten haben. Das mag durch Wahl, aber auch

1) Heinrich MITTEIS, Die deutsche Königswahl. Ihre Rechtsgrundlagen bis zur Goldenen Bulle (21944, ND 1965).

2) Schon deshalb werden im folgenden nur knappe Literaturangaben gemacht, wenngleich ich mich einer reichen Literatur insgesamt dankbar verpflichtet weiß.

ganz anders geschehen sein – wobei unsere dürftige Phantasie das Spektrum an Möglichkeiten wohl kaum auszuschöpfen vermag. Nur der Suche nach aussagekräftigen Belegen sind überaus enge Grenzen gesetzt.

Die Begriffsbildung sollte daher sehr behutsam verfahren und nach Worten Ausschau halten, die für den Gesamtvorgang aussagekräftig, für seine genauere Erfassung aber nicht präformierend sind. Dieses Postulat gilt zwiefach. Einmal sollte bei der Untersuchung von Wahlen in einem spezifisch engeren Sinn nicht zu früh mit modernen Wahltermini operiert werden, und zum anderen zwingt die fast unentwirrbare Terminologie der lateinischen Quellen zu großer Vorsicht, weil längst nicht jeder scheinbare lateinische Wahlbegriff das meint, was modernes Verständnis unterlegen könnte. So sollte man beispielsweise lat. *eligere* nicht schnurstracks mit »wählen« übersetzen, interpretieren oder für weiteres Verständnis blockieren – ganz abgesehen davon, daß die Vieldeutigkeit der Begriffe *eligere/electio* bisher weithin ungelöste Probleme aufwirft³⁾. Ähnlich steht es mit lat. *creare*, das mancher etwas schnell ebenfalls mit »wählen« übersetzt. Das lateinische Verbum ist aber in seiner Bedeutung sehr schillernd und erlangt gelegentlich die Bedeutung von »erschaffen«⁴⁾. Andererseits hat sich die Grundbedeutung »wählen« auch in dem vielseitig verwendbaren und seinerseits schillernden deutschen Begriff des »Kreieren« erhalten, das primär selbstverständlich auch auf das Schaffen, erstmalige Herausbringen oder Darstellen zielt.

Mindestens für unsere Fragestellung gilt es, nach relativ wertneutralen Begriffen zu suchen. Diskutierbar wäre beispielsweise eine Bezeichnung wie Nachfolgeregelung. Auch von Herrschaftsnachfolge oder Herrschaftsnachfolgeregelung könnte man reden und das betreffende Wortfeld behutsam variierend verwenden. Dabei bieten sich vor allem Substantive oder substantivische Wendungen an, während die Suche nach Verben, die nicht mit einem Vorverständnis versehen oder gar mit Vorurteilen besetzt sind, unergiebig bleibt. Vielleicht ist das Verbum »bestellen« noch am geeignetsten, weil recht offen bleibt, in welcher Form es geschieht, wenn jemand zum König oder zum Bischof, zum Abt usw. bestellt wird.

Tacitus verwendet im berühmten 7. Kapitel der *Germania* lat. *sumere: Reges ex nobilitate, duces ex virtute sumunt*. Das auch als *arma sumere* verwendete Verbum bedeutet demnach vorrangig »nehmen«. Sollte man also von Königsnahme sprechen? Dieser Begriff ist für die schriftliche Verwendung freilich geeigneter als für die mündliche. Sehr früh und häufig begegnen in der historischen Überlieferung Wendungen wie *regem fecerunt* usw. Könnte

3) Vgl. bereits Paul SCHMID, Der Begriff der kanonischen Wahl in den Anfängen des Investiturstreits (1926), S. 8, 14 mit Seitenblicken auf die Königswahl; Reinhard SCHNEIDER, Königswahl und Königserhebung im Frühmittelalter. Untersuchungen zur Herrschaftsnachfolge bei den Langobarden und Merowingern (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 3, 1972), S. 254ff. (»Zur Wahl«).

4) Vgl. beispielsweise den Prolog von Friedrichs II. Liber Augustalis (1231): Die Konstitutionen Friedrichs II. von Hohenstaufen für sein Königreich Sizilien, hrsg. und übersetzt von H. CONRAD, Th. von der LIECK-BUYKEN, W. WAGNER (1973), S. 2 (allerdings *procreati*). In der Ausgabe von J.-L.-A. HUILLARD-BRÉHOLLES, *Historia diplomatice Friderici Secundi*, Bd. IV (1854), S. 3 dagegen: *principes gentium sunt creati* ... Diesen Passus übernahm Karl IV. in das Proömium seiner *Majestas Carolina*, ed. H. JIREČEK, *Codex iuris Bohemici* II,2 (1870), S. 105 (*creati*).

demnach das Verbum »machen« hinreichen? In der Tat hat Max Buchner von Königsmachern gesprochen, und der Titel seines Aufsatzes von 1935 lautet: »Kaiser- und Königsmacher, Hauptwähler und Kurfürsten«⁵⁾. Diese Substantivierung wie auch die zweifellos vorstellbare »Mache« schrecken jedoch; in ähnlicher Weise irritiert das substantivierte Verb in Karl Olivecronas Studie über »Das Werden eines Königs nach altschwedischem Recht«⁶⁾. Weniger geeignet ist wohl auch das Wort »Setzung« oder »Herrschaftssetzung«. Anerkannt sei immerhin, daß die Verben »machen« und »werden« von Zusatzbelastungen relativ frei sind, während beim »Bestellen« auch die substantivierte Form einigermaßen akzeptabel erscheint.

Für die wissenschaftliche Begriffsbildung ergeben sich jedenfalls beträchtliche Probleme. Gesteigert werden sie häufig zusätzlich durch Schwierigkeiten, die aus der wertenden Einschätzung von Wahlvorgängen resultieren. Dabei ist nicht einmal an Walter Kienasts unglückliche Formulierung von 1969 zu denken, wenn er die »erheblichen Rückgewinnerfolge«, wie sie Rudolf von Habsburg glückten, ansprach, die »durch den Fluch der freien Königswahl wieder verloren« gegangen seien⁷⁾. Eher soll an unpassende, aber durchaus übliche Umschreibungen erinnert werden, die Paul Schmid schon 1926 vergeblich monierte: »Eigentliche« Wahl, »wirkliche«, »nicht scheinbare«, sondern »frei und ohne Schein vollzogene« oder »frei und richtig vollzogene« Wahl usw.⁸⁾. Ähnlich problematisch sind die gegensätzlichen Qualifizierungen als »Scheinwahl«, »Wahl ohne materielle Bedeutung«, die Bewertung als »eine Formalität, die sich von einer Huldigung nicht unterschied«, »eine ehrenvolle, ergebene Huldigung« usw.⁹⁾. In den letzten zitierten Wertungen wird deutlich, daß gerade Formalakte als solche häufig beanstandet werden. Die Bewertung von Formalakten ist ohnehin für Historiker offensichtlich schwierig, während dem Rechtshistoriker und überhaupt dem Juristen viel vertrauter ist, daß jeder rechtlich relevante Akt vor allem ein Formalakt ist, Wahlen im Sinne rechtlicher Entscheidungen also rechtliche Formalakte beinhalten müssen¹⁰⁾.

Wie sollte man Wahl definieren? Behelfen könnte man sich mit der Feststellung, daß Wahlen politische Willensentscheidungen mit rechtlich relevanten Konsequenzen sind und daß sie den politisch-rechtlichen Abschluß bzw. die verbindliche Anerkennung von größeren, prinzipiell friedlichen Willensbildungsprozessen darstellen können.

Im folgenden wird der Blick zunächst auf geistliche Wahlen zu richten sein, wengleich bei

5) Max BUCHNER, Kaiser- und Königsmacher, Hauptwähler und Kurfürsten, in: HJb 55 (1935), S. 182–223 (separater Nachdruck Darmstadt 1967).

6) Karl OLIVECRONA, Das Werden eines Königs nach altschwedischem Recht. Der Königsritus als magischer Akt (Lund 1947).

7) Walter KIENAST, Der Wirkungsbereich des französischen Königtums, in: HZ 209 (1969), S. 563.

8) SCHMID (wie Anm. 3), S. 8f.

9) Vertraut ist auch die Vorstellung, bei nur einem Kandidaten könne es keine »Wahl« geben. Die Möglichkeiten der Zustimmung, der Ablehnung oder der Nichtbeteiligung bleiben dabei außer acht.

10) Nicht diskutiert wird hier die Frage, ob sich die Vorstellung von der Wahl eines Königs, Bischofs oder Abtes vereinbaren läßt mit der Annahme von »Teilwahlen«, »Nachwahlen« usw. Bereits die angedeutete Reihung weist auf Probleme, weil beispielsweise solche Aspekte vorrangig im Zusammenhang von Königsbestellungen erörtert werden.

ihnen die Kennzeichnung als politische Willensentscheidungen zumeist eingeschränkte Bedeutung hat. Um kirchen- und gemeindepolitische Entscheidungen dürfte es sich im Regelfall jedoch gehandelt haben. Die Betrachtung ist notwendig, um beurteilen zu können, ob eventuelle Auswirkungen auf weltliche Wahlen einen kanonischen Ursprung hatten oder als eine Art Rückgabe rezipierter weltlicher Formen bewertbar sind. Mit einer sehr flüchtigen Skizzierung sollte dann hinreichend Grund gelegt sein für die Überprüfung weltlicher und geistlicher Erhebungsakte sowie für die Untersuchung des zeitlich und sachlich vorgeschalteten politischen Willensbildungsprozesses, dessen formulierter und förmlicher Abschluß wenigstens in unserer Überlieferung greifbar ist.

I. Zur Bestellung von Bischöfen im Frühmittelalter

Die Frage nach den Formen der christlichen Bischofsbestellung führt auf ein weites Feld, dessen Beschreiten für unsere Thematik unerlässlich ist¹¹⁾. Von besonderer Bedeutung ist zunächst, daß nach Paulus in der Urkirche das Prinzip der Berufung von ἐπίσκοποι durch den Heiligen Geist dominierte¹²⁾. Wäre es dabei geblieben, gäbe es für das Interesse an Wechselwirkungen zwischen weltlichen und geistlichen Wahlen nur einen sehr eingeschränkten Spielraum. Tatsächlich aber mußten bereits die römischen Gemeinden des späten ersten Jahrhunderts abgehen von dem Prinzip, das Paulus vertreten hatte. Allerdings sind noch keine festen Regeln für die Einsetzung von Bischöfen erkennbar, statt ihrer aber eine Art »Designation vor versammelter Gemeinde«, die besondere Berücksichtigung »moralischer Qualitäten des Kandidaten«, wohl auch Formen eines Kooptationsverfahrens¹³⁾. Das Konzil von Nicäa 325 verlangte die Konsekration durch mindestens drei Bischöfe, überdies belegen Einzelfälle »das neutestamentliche Prinzip der Übertragung der Bischofswürde durch den Heiligen Geist«¹⁴⁾.

Im vorfränkischen Gallien wurde der Wahlgedanke ausgeprägter, wenn zum Beispiel Leo der Große ein gemeindliches Recht auf Nominierung eines Kandidaten anerkannte oder das Konzil von Arles 452 versuchte, bischöfliches Kooptationsrecht und gemeindliches Wahlrecht zu vereinen, was aber kaum gelang¹⁵⁾. Allmählich scheinen sich bei der Bischofsbestellung¹⁶⁾ jedoch Vorstellungen verfestigt zu haben, die als »kanonisch« ansprechbar wären und

11) Ich folge zunächst vor allem Dietrich CLAUDE, *Die Bestellung der Bischöfe im merowingischen Reiche*, in: ZRG KA 49 (1963), S. 1–75; vgl. die kontroverse Studie von Friedrich LOTTER, *Designation und angebliches Kooptationsrecht bei Bischofserhebungen. Zu Ausbildung und Anwendung des Prinzips der kanonischen Wahl bis zu den Anfängen der fränkischen Zeit*, in: ZRG KA 59 (1973), S. 112–150.

12) CLAUDE, (wie Anm. 11), S. 4ff.

13) Ebd., S. 5.

14) Ebd., S. 10.

15) Ebd., S. 12f.

16) Der von Georg SCHEIBELREITER, *Der Bischof in merowingischer Zeit* (1983), verwendete Begriff der »Einsetzung« für den Gesamtvorgang ist wegen seiner Undifferenziertheit m. E. ungeeignet.

»Designation, Einsetzung durch den Metropolitanen und die Mitbischöfe, Wahl durch die Gemeinde« als Kernelemente umfaßten¹⁷⁾.

Im fränkischen Gallien¹⁸⁾ erhielten einzelne Personengruppen wie die Vorsteher der Hauptkirchen (*abbates*) oder angesehene Bürger (*cives*) bei der gemeindlichen Wahl größeres Gewicht als zuvor, was bis zur Versammlungsleitung durch Adel und Klerus und zu deren ausschlaggebendem Votum führen konnte. Das Ergebnis wurde übrigens als sog. *consensus civium* urkundlich fixiert und im Regelfall dem König zugeleitet bzw. notifiziert. Wie energisch der König ein eigenes Entscheidungsrecht beanspruchte, spiegelt noch der Bericht Gregors von Tours über die (vergebliche) Wahl des Priesters Cato: Die in Clermont versammelten Bischöfe sahen, wie sehr die *pars maxima populorum* ihn liebte, unterstützten daher seine Wahl und boten die sofortige Weihe an, obwohl der König noch nicht zugestimmt hatte – aber er sei noch ein Kind, und sie würden für den formalen Mangel geradestehen. Cato hingegen wies das Angebot schroff ab: »Kehrt zurück zu Euren Städten und tut, was Eurem Vorteil dient; denn ich werde diese Würde auf rechtlchem Wege erlangen!« (*nam ego canonicè adsumpturus sum hunc honorem*)¹⁹⁾.

Vom beginnenden sechsten bis zum Ausgang des siebenten Jahrhunderts galt bei fränkischen Bischofsbestellungen die Abfolge von Wahl, (Notifizierung der Wahl) und königlichem Konsekrationsdekret sowie Weihe durch Mitbischöfe als erstrebenswerte Normalform²⁰⁾. Bei der Wahl mehrten Bischöfe und Metropolitanen freilich ihren Einfluß, während der König zunehmend gründlicher die Würdigkeit des Gewählten prüfte und dabei teils kraft göttlicher Inspiration, aufgrund einer »quasi-priesterlichen Stellung«²¹⁾ oder seiner manifesten politischen Interessenlage entschied²²⁾.

Eine von den Merowingerkönigen über die Hausmeier des 7./8. Jahrhunderts bis zu den Karolingern reichende Kontinuität scheint bei diesen Bischofswahlformen gegeben, auch spielte eine strenge Scheidung zwischen Priester und Laie bei der Berücksichtigung von Kandidaten keine Rolle.

Sieht man von argen Verfremdungsformen kirchlicher Amtsträgerbestellungen im 9. Jahrhundert, für die nur das Stichwort »Laienäbte im Frankenreich« erwähnt werden soll²³⁾, hier einmal ab, so läßt sich ein allgemeiner Begriff der kanonischen Wahl zwar nicht in verbindlicher Form fixieren, wohl aber als dominante Erscheinungsform umschreiben: Wahl durch

17) CLAUDE (wie Anm. 11), S. 18.

18) Ebd., S. 19ff.

19) Gregor von Tours, *Historiae* IV,6 (MGH SS rer. Merov. 1,139); CLAUDE (wie Anm. 11), S. 31 f.

20) Hier und im folgenden CLAUDE, S. 42ff.

21) Ebd., S. 70.

22) Einen Kompromißcharakter unterlegt Florus von Lyon in seinem *Liber de electionibus episcoporum* (um 824) dieser anhaltenden Verfahrensweise, wenn er einerseits die Freiheit der Bischofswahl durch Klerus und Volk betont, andererseits den *consultus principis* als gute Gewohnheit gelten läßt *ad cumulum fraternitatis, propter pacem et concordiam mundanam potestatis* (Migne PL 119, Sp. 13).

23) Franz FELTEN, *Äbte und Laienäbte im Frankenreich. Studien zum Verhältnis von Kirche und Staat im frühen Mittelalter* (1980).

Klerus und Volk²⁴⁾ – oder mit Leos des Großen vielzitiertem Satz, wonach niemand für einen Bischof gehalten werden dürfe, der nicht von den Klerikern gewählt, von den Gemeinden verlangt und von den Mitbischöfen der Provinz mit dem Urteil des Metropoliten geweiht sei²⁵⁾. Wenn dann am Vorabend des Investiturstreits der Ruf nach kanonischer Wahl erklang, die Forderung nach *canonica electio* erhoben wurde, ging es um neue Begriffsinhalte. Kanonische Wahlen hingegen gab es, seit es Canones gab. Unkanonisch war eigentlich schon immer die *obtrusio*, eine *electio timore exorta*, beziehungsweise, auf die Person bezogen, der Eindringling, also »wer mit Gewalt aufgedrängt wird, durch keine Wahl oder kanonische Einsetzung der Brüder, sondern nur durch den Eifer der Hofleute und Verwandtschaft gestützt, nicht durch die Türe eintritt, sondern anderswo einsteigt«²⁶⁾.

Reduziert man die Skizzierung auf unser Interesse am technischen Ablauf des Wahlverfahrens, so dominiert äußerlich die Inspirationswahl, die eine *unanimitas* der Wähler zur Voraussetzung hat²⁷⁾; aber auch Wahlformen *per compromissum* sind grundsätzlich möglich: Ein einzelner oder ein kleiner Kreis von Wählern erhält die Befugnis, »in Vertretung aller zu wählen«, die *potestas vice omnium eligendi* auszuüben²⁸⁾. Nur das *scrutinium* war noch nicht ausgeprägt, weil es die Ausbildung fester Wahlkörper voraussetzt. Mit diesen Stichworten ist zugleich angedeutet, daß die Suche nach spezifischen Abstimmungsakten ergebnislos bleibt: Der Quellenbegriff *eligere* hat hier die dominante Bedeutung »hinnehmen, anerkennen, aufnehmen« usw²⁹⁾.

Wenn aber seit der Mitte des 11. Jahrhunderts sozusagen aus »dem Schoße der Klosterreform«³⁰⁾ ein neuer kanonischer Wahlgedanke erwuchs und mit dem Reformpapsttum durchgesetzt wurde, dann ging es um die Befreiung von adlig-weltlicher und vor allem auch königlicher Einmischung³¹⁾. Dieses Ziel wurde bekanntlich weitgehend erreicht, freilich als Freiheit von weltlicher Gewalt, nicht aber als »Freiheit vor Rom«³²⁾. Hier genüge die abgrenzende Feststellung, daß seit Gregor VII. und dann im Zuge der Systematisierung des kanonischen Rechts auch die kanonischen Wahlen ein anderes Gepräge erhielten.

24) Hier und im folgenden vgl. P. SCHMID (wie Anm. 3), S. 5ff. Hinweise auf weitere Literatur finden sich in zahlreichen Beiträgen des vorliegenden Bandes.

25) Leos Sententia wird im päpstlichen Wahldekret von 1059 (MGH Const. 1, S. 539) ausdrücklich zitiert; vgl. SCHMID (wie Anm. 3), S. 7.

26) Ebd., S. 20 mit Bezug auf das Chronicon Laureshamense a. 1033 (MG SS 21, S. 409f.).

27) SCHMID (wie Anm. 3), S. 49f.

28) Ebd., S. 50.

29) Ebd., S. 23.

30) Ebd., S. 105.

31) Ebd., S. 171 mit besonderer Betonung für die Wahl Gregors VII.

32) Ebd., S. 202.

II. Die Zweckmäßigkeit einer Unterscheidung von Wahl (politischer Willensbildungsprozeß) und Erhebung (nachfolgende förmliche Erhebungsakte)

Deutlicher als bei der Bestellung Geistlicher sind bei weltlichen Herrschaftsnachfolgeregelungen zwei Hauptphasen zu erkennen, deren Unterschiede beispielsweise für die Königswahlforschung zwingend zu berücksichtigen sind. Vielleicht erweist es sich grundsätzlich für mittelalterliche Wahlvorgänge aller Art als zweckmäßig, den jeweiligen Gesamtvorgang in zwei Teile zu gliedern. Wie diese Glieder begrifflich auszuweisen sind, ist etwas strittig. Da der Sachsenspiegel bei Königswahlen (vermeintlich) zwischen »Wahl« als Auswahl des Kandidaten und »Kur« im Sinne rechtsförmlicher Erhebung scheidet, haben einige Forscher den Gesamtvorgang nach Wahl und Kur getrennt³³. Der Begriff Kur ist jedoch vieldeutig³⁴ und wird in der Literatur unterschiedlich verwendet. Zudem ist aus dem von Ruth Schmidt-Wiegand bereitgestellten Material erkennbar und nachdrücklich von Armin Wolf betont worden, daß »wählen« und »kiesen« für dieselbe Sache gebraucht werden, ohne daß »ein Unterschied in der rechtlichen Bedeutung« erkennbar wäre³⁵. Die Unterschiede in der Wortwahl der überlieferten Quellen könnten lediglich sprachgeographisch bedingt sein, so daß sie für eine quellenorientierte wissenschaftliche Begriffsbildung ungeeignet erscheinen. Besser dürfte es sich mit dem Terminus »Erhebung« verhalten, der die ggf. vorliegende Kumulation rechtsförmiger Erhebungsakte auch gesamthaft bezeichnen kann. Dieser Begriff empfiehlt sich gegenüber »Kur« zusätzlich, seit Ulrich Reuling 1979 den Kurbegriff auf »die förmliche Wahl durch Stimmabgabe« zugespitzt hat³⁶. In diesem »förmlichen Wahlakt als Stimmabgabe« sieht er ein Handlungselement »von zentraler Bedeutung im Rahmen des Gesamtvorganges«. In der Vorstellungswelt des Sachsenspiegels wäre aber diese Reulingsche »Kur« zweifellos im weiteren Bereich der »Wahl« angesiedelt und würde ein Teilelement schon mit dem Begriff belegen, der dem gesamten Willensbildungsprozeß besser zukommt. Angesichts solcher begrifflichen Schwierigkeiten trenne ich den Gesamtvorgang zunächst in den Prozeß der politischen Willensbildung und in den nachfolgenden Komplex vielfältiger Erhebungsformen – in verkürzter Form gesprochen: in Königswahl und Königserhebung³⁷.

Obwohl in dem Bereich der Königswahl Willensakte und in dem anderen der Königserhebung Formalakte dominieren, bleibt selbstverständlich, daß ein Prozeß politischer Willensbil-

33) Z. B. Walter SCHLESINGER, Die Anfänge der deutschen Königswahl, in: ZRG Germ. 66 (1948), wieder abgedruckt in: Ders., Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters. Bd. I: Germanen, Franken, Deutsche (1963), S. 174 f.

34) Ruth SCHMIDT-WIEGAND, Art. Kiesen, küren, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG) 2, Sp. 714–716.

35) Armin WOLF, Rez. von Ulrich REULING (wie folgende Anm.), in: ZRG Germ. 100 (1983), S. 311.

36) Ulrich REULING, Die Kur in Deutschland und Frankreich. Untersuchungen zur Entwicklung des rechtsförmlichen Wahlaktes bei der Königserhebung im 11. und 12. Jahrhundert (1979), S. 7; die folgenden Zitate S. 12 und 13.

37) So der Titel meiner in Anm. 3 genannten Untersuchungen: »Königswahl und Königserhebung im Frühmittelalter«.

dung im Falle eines erfolgreichen Verlaufs eines förmlichen Abschlußaktes bedurfte, der das Ergebnis formulierte oder fixierte, jedenfalls anderen Personen, die nicht unmittelbar an der politischen Willensbildung beteiligt waren, kundtat. Von diesem förmlichen Akt wurde gleichzeitig die Brücke geschlagen zum Komplex rechtlich verbindlicher Erhebungsakte, die vor allem anerkannten und konfirmierten, die legitimierenden und weihenden Charakter hatten und oft unmittelbar mit Formen des Herrschaftsantritts verknüpft waren.

*III. Weltliche und geistliche Erhebungen,
vor allem die sichtbare Erhöhung (Thronsetzungen, Altarsetzungen)*

Die Überschrift deutet an, daß unsere Betrachtung des Gesamtkomplexes sich auf einen herausragenden Einzelakt konzentrieren wird, in dem die Erhebungsfolge zu kulminieren scheint. Dies schließt einen Blick auf weitere Einzelakte nicht aus, es unterstellt auch nicht, daß sie alle ausschließlich auf einen herausragenden Akt orientiert waren. Zusätzlich wäre zu betonen, daß im Verlauf vieler Jahrhunderte mehr als nur einzelne Akzentverschiebungen erfolgten und belegbar sind. Gleichwohl scheint dem konkreten Thron und der Thronsetzung langfristig eine überragende Bedeutung zugekommen zu sein, ergeben sich infolge mancher Parallelen gute Beobachtungsmöglichkeiten für die hier besonders interessierenden Wechselwirkungen. In Kauf zu nehmen ist, daß mit dem Bereich förmlicher Erhebungsakte die chronologische Folge zunächst insoweit unbeachtet bleibt, weil das politische Ringen diesem Komplex zeitlich vorangeht, sogar sachlich vorgeordnet ist. Der Erhebungskomplex hingegen ist im allgemeinen bekannter und wird auch mit dem allgemeineren Wahlbegriff in der Regel assoziiert. Undiskutiert bleiben muß jedoch der offenkundige Widerspruch zur bekannten Handlungskette der »Thronerhebung« (im weitesten Sinne des Gesamtvorganges einer Herrscherbestellung), die nach Heinrich Mitteis eine, gelegentlich in Reihenfolge und Zusammensetzung wechselnde, Vielzahl von Handlungsgliedern oder Einzelakten zu einem sinnvollen Ganzen verbindet. Die mit einer solchen Vorstellung m.E. verknüpfbare grundsätzliche Wiederholbarkeit einzelner, insbesondere herausgehobener Akte soll ebenfalls hier unerörtert bleiben.

Bei Königserhebungen wird man im allgemeinen zwischen Formalakten im sozusagen weltlichen und solchen im kirchlich-geistlichen Bereich, also aus Anlaß der eigentlichen *Consecratio regis* oder Königsweihe unterscheiden müssen. Auf letztere ist jetzt der Blick zu konzentrieren.

Nach dem »Mainzer Ordo«³⁸⁾ beginnt der Ablauf der deutschen Königsweihe mit der Einholung des Königs, der Litanei, Befragung des Königs, Befragung des Volkes, mit Salbung, Übergabe der Herrschaftszeichen, einschließlich Krönung, anschließender Thronsetzung und

38) Cyrille VOGEL, Reinhard ELZE (Edd.), *Le Pontifical Romano-Germanique du dixième siècle I* (Città del Vaticano 1963), S. 246ff. Zum Gesamtkomplex vgl. jetzt Reinhard ELZE, *Le consacrazioni regie*, in: *Segni e riti nella Chiesa altomedievale occidentale* (Settimane di studio 33, Spoleto 1987), S. 43–61.

führt zum gottesdienstlichen Abschluß der Krönung³⁹⁾. Diese Reihung mag uns als thematischer Leitfaden dienen. Sieht man von Details – über deren Form und Bewertung zu streiten sich freilich oft lohnt – hier ab, so ergeben sich Parallelitäten zur Bischofsweihe vor allem bei der Einholung »in der Form einer geistlichen Prozession«, bei begleitenden Gebeten – eins auf der Kirchenschwelle, ferner bei der Litanei, wengleich der Mainzer Ordo über die Bischofsordination hinausgehend verlangt, daß sich der König mit ausgebreiteten Armen (das heißt in Kreuzesform) vor dem Altar niederwirft. Bei der anschließenden Befragung des Königs werden drei allgemeine Fragen gestellt, die er zu bejahen hat. Nach Percy Ernst Schramm entsprechen die Antworten den Promissionen des Kaiserordo und westfränkischer Texte⁴⁰⁾. Formal und inhaltlich unterscheiden sie sich jedoch von jenen Promissionen, die seit merowingischer und karolingischer Zeit erkennbar sind⁴¹⁾, deren eine für Heinrich II. aus dessen späterem Schiedsspruch im Gandersheimer Streit zu erschließen ist⁴²⁾ und die alle ihre Fortsetzung in den erst späten Krönungseiden der deutschen Herrscher gefunden haben. Möglicherweise führt auch von ihnen ein Weg zu den späteren bischöflichen Wahlkapitulationen seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts, in denen vertragliche Grundlagen zwischen dem künftigen Bischof und dem Kapitel gelegt werden sollten⁴³⁾.

Die Fassung II des Mainzer Ordo verstärkt noch die Berührungen mit der Bischofsweihe. »Hier sind die Fragen und Antworten wörtlich festgelegt. Die Form mit: *Vis etc.?* und *Volo!* entspricht dem »Scrutinium«, der Prüfung über die moralische Eignung, der sich seit alters der neue Bischof vor der Weihe unterziehen mußte. Aus »Petitio« und »Responsio« ist also eine Art »Königsscrutinium« geworden, das mit einer ganz allgemein gehaltenen »Promissio« abschließt – eine Lösung, die nicht nur die deutsche Entwicklung bestimmt hat, sondern auch in den Krönungsbrauch einer ganzen Anzahl anderer Länder übernommen worden ist«⁴⁴⁾.

Im Mainzer Ordo schließt sich an die Befragung des Königs die des Volkes an, die bei allen Variationen letztlich einer Befragung der Kirchengemeinde gleicht und vielfältigen Raum für

39) Percy Ernst SCHRAMM, Der Ablauf der deutschen Königsweihe nach dem »Mainzer Ordo« (um 960), in: Ders., Beiträge zur allgemeinen Geschichte. Dritter Teil. Vom 10. bis zum 13. Jahrhundert (= Kaiser, Könige und Päpste. Gesammelte Aufsätze zur Geschichte des Mittelalters III, 1969), S. 59ff. Die erwähnten Teile entsprechen den Überschriften der Unterabschnitte S. 62ff.

40) Ebd. S. 64; vgl. Reinhard ELZE, Ordines coronationis imperialis (MGH Fontes iuris 9, 1960), S. XXXIIff. über die Eide in den liturgischen Ordnungen der Kaiserkrönung.

41) Zu merowingischen Promissionen s. R. SCHNEIDER (wie Anm. 3) S. 91f., 160f., 171f.; zu karolingischen Zeugnissen s. Fritz KERN, Gottesgnadentum und Widerstandsrecht (2. von R. BUCHNER besorgte Aufl. 1954), S. 298ff.; vgl. Wolfgang H. FRITZE, Papst und Frankenkönig. Studien zu den päpstlich-fränkischen Rechtsbeziehungen von 754 bis 824 (Vorträge und Forschungen, Sonderband 10, 1973).

42) Reinhard SCHNEIDER, Die Königserhebung Heinrichs II. im Jahre 1002; in: DA 28 (1972), S. 91ff.

43) B.-U. HERGEMÖLLER, in: Lexikon des Mittelalters 2, s. v. Bischof, -samt (Sp. 233). Vgl. die hochinteressanten Hinweise von Hans-Jürgen BECKER, Primat und Kardinalat. Die Einbindung der plenitudo potestatis in den päpstlichen Wahlkapitulationen, in: Akten des 26. Deutschen Rechtshistorikertages Frankfurt am Main, 22. bis 26. September 1986 (1987), S. 109–127 (mit Ankündigung einer umfangreichen Untersuchung).

44) P. E. SCHRAMM (wie Anm. 38), S. 66.

Zustimmung in chorischer, akklamatorischer und laudierender Form läßt. Entsprechungen zur Bischofsweihe finden sich im weiteren Gottesdienst, der in Salbung, Investitur, Krönung und Thronsetzung seinen Höhepunkt hat, dann aber auch besonders feierlich ausklingt.

Hier kommt es darauf an zu betonen, daß zeremonielle und liturgische Begleitakte bereits bei merowingischen Königserhebungen sicher bezeugt sind, selbst wenn die Erhebungsakte im Freien stattfanden, was gottesdiensthähnlichen Charakter selbstverständlich nicht ausschließt. Dabei wird eine Mischung von weltlichen, zumeist dem byzantinischen Herrscherzeremoniell entlehnten, und von geistlichen Formen so deutlich⁴⁵⁾, daß eine ausschließliche Ableitung der späteren, durch Ordines bezeugten Königsweiheformen aus solchen der Bischofsweihe unzulässig ist. Das eher zu postulierende Geben und Nehmen, die wechselseitige Anregung und Befruchtung ist bei dem derzeitigen Forschungsstand freilich kaum darstellbar. Im Hinblick auf die Krönung sei immerhin auf Benzo verwiesen, der von Alexander III. schreibt, er sei – *quod auditu nedum visu horribile est, quasi rex in synodo gekrönt worden (coronatur)*⁴⁶⁾.

Ausgespart blieb bisher die Salbung. Schon in vorbiblischer Zeit war im Vorderen Orient die Herrschersalbung bekannt als ein zur Legalisierung weltlicher Macht dienender Akt. Dieser Ritus zweifellos heidnischen Ursprungs ist vom Volke Israel übernommen und durch die zahlreichen Schilderungen des Alten Testaments auch dem Christentum vertraut geworden und theoretisch mindestens als anwendbar bekannt geblieben. Insofern sind die frühmittelalterlichen Königssalbungen ohne jegliche kirchliche Vorbilder vorstellbar; gleichwohl bleibt eine bewußte Wechselbeziehung zur christlichen Salbung von Personen und insbesondere zur Hand- und Hauptsalbung des Bischofs (seit erster Hälfte des 8. Jahrhunderts) und vielleicht sogar zur Handsalbung der Priester, die erheblich früher datiert werden könnte⁴⁷⁾, wahrscheinlicher⁴⁸⁾. Dieser Annahme kommt zugute, daß die Königs-idee bereits seit der frühen Merowingerzeit verchristlicht wurde, daß Gregor von Tours König Guntram mit einem Priester verglich (*rex acsi bonus sacerdos*) und schließlich gar rühmte als *non rex tantum*,

45) Dazu R. SCHNEIDER (wie Anm. 3), S. 187ff., insbes. S. 226ff.

46) MGH SS 11, S. 672.

47) Raymund KOTTJE, Studien zum Einfluß des Alten Testaments auf Recht und Liturgie des frühen Mittelalters (6.–8. Jahrhundert), (Bonner Histor. Forschungen 23, 1964), bes. S. 94ff. Vgl. Odilo ENGELS, Der Pontifikatsantritt und seine Zeichen, in: *Segni e riti nella Chiesa altomedievale occidentale* (Settimane di studio 33, Spoleto 1987), S. 720ff. mit Zurückhaltung in der Datierungsfrage. Die Frage nach irisch-keltischem Ursprung der Weihesalbung wurde verneint von Jan PRELOG, Sind die Weihesalbungen insularen Ursprungs?, in: *Frühmittelalterliche Studien* 13 (1979), S. 301–356. Für die Königssalbung hält P. an der westgotischen Herkunft fest (S. 356).

48) Dabei muß jedoch berücksichtigt bleiben, daß sich »das Weihegebet in Präfationsform mit Hauptsalbung« erst über das Pontificale Romano-Germanicum durchgesetzt hat, K. RICHTER, in: *Lexikon des Mittelalters* 2, s. v. Bischof (Sp. 237). Zur Frage des Einflusses der römischen Liturgie auf die postbaptismalen Riten s. Arnold ANGENENDT, *Rex et sacerdos. Zur Genese der Königssalbung*, in: *Tradition als historische Kraft* (Festschrift K. Hauck, 1982), S. 100–118.

sed etiam sacerdos Domini, oder Venantius Fortunatus König Childebert mit Melchisedech verglich: *noster merito rex atque sacerdos*.⁴⁹⁾ Das Gewicht dieser Belege wird unterstrichen durch Remigius von Reims, für den Chlodwig nicht nur Verkünder, sondern auch Verteidiger des katholischen Glaubens war: *non solum praedicator fidei catholicae sed defensor!*⁵⁰⁾ Sogar das von Chlodwig einberufene erste Konzil von Orléans 511 billigte dem Frankenkönig »priesterlichen Geist« zu.⁵¹⁾ Solche Belege relativieren die so häufige Überbetonung der Salbung Pippins 751⁵²⁾ und der angeblich auf diese letztlich zurückgehenden Gratia-Dei-Formel in Karls des Großen Herrschertitel seit 769. Selbst diese Legitimations- und Devotionsformel ist erheblich früher auf der langobardischen Agilulfkrone des ausgehenden 6. Jahrhunderts belegt, auch in einer fränkischen Königsurkunde von 670 – allerdings für zwei merowingische Königinnen.⁵³⁾

Thronsetzungen. Zweifelsfrei setzen sie konkrete (materielle) Throne voraus, die bereits seit dem Alten Orient bezeugt sind und über das hellenistische Herrscherzeremoniell im Rom der spätrömischen Zeit eine herausragende Bedeutung erhielten.⁵⁴⁾ Auch der kaiserliche Thron und (abgestuft) der kurulische Sessel der Konsuln, die Wahlbeamte waren, fungierten als Herrschafts- bzw. Amtszeichen, und wenn Kaiser oder Konsuln auf ihnen saßen, galt es als »Symbol ihrer Autorität für die ihnen jeweils Unterstellten«⁵⁵⁾ – wie seit uralter Zeit im Orient. Es mag einleuchten, daß die erstmalige Setzung auf solche Throne eine besondere Bedeutung hatte, und so sind weltliche Thronsetzungen nicht nur im Alten Orient, sondern auch im Rom mindestens der späten Zeit bezeugt.⁵⁶⁾ Wenn Bischöfe spezifische Stühle, Sessel oder sogar Throne besaßen, wird man über die Parallelität solcher Herrschaftszeichen hinaus auf Wechselwirkungen von weltlichen und geistlichen Thronsetzungen achten müssen.

Das früheste Zeugnis eines Bischofsthrons scheint zugleich der erste Beleg einer bischöflichen Thronsetzung zu sein. Eusebius berichtet in seiner bis 323 reichenden Kirchengeschichte, wie Fabianus 236 zum Bischof von Rom bestellt wurde: Unverzüglich habe das ganze Volk

49) Gregor von Tours, *Historiae* IX, 21 (MGH SS rer. Merov. 1,441); Venantius Fortunatus ... (MGH Auct. ant. 4,40). Beide Belege werden von ANGENENDT (wie Anm. 48) nicht diskutiert.

50) Epp. Austrasicae 3 (MGH Epp. III, 114); CLAUDE (wie Anm. 11), S. 68.

51) MGH Conc. 1, S. 2.

52) Zum Gesamtvorgang eingehend u. a. Kurt-Ulrich JÄSCHKE, Bonifatius und die Königssalbung Pippins des Jüngeren, in: *Aus Geschichte und ihren Hilfswissenschaften* (Festschrift W. Heinemeyer, 1979), S. 25–54 (zugleich in: *Archiv für Diplomatik* 23, 1977 – ersch. 1979, S. 25–54).

53) R. SCHNEIDER (wie Anm. 3), S. 228f.; vgl. ebd. zur Königsweihe (S. 187ff.) und zur Salbungsfrage (S. 196ff.).

54) Eduard STOMMEL, Bischofsstuhl und Hoher Thron, in: *Jahrbuch für Antike und Christentum* 1 (1958), S. 52–78, hier insbes. S. 63ff.; S. 65ff. Belege für spätrömische Beamtenthrone; vgl. DERS., Die bischöfliche Kathedra im christlichen Altertum, in: *Münchener Theologische Zeitschrift* 3 (1952), S. 17–32.

55) STOMMEL, Bischofsstuhl, S. 69, vgl. S. 70ff.

56) Zu berücksichtigen bleiben immer auch jüdische Vorbilder, vgl. STOMMEL, Bischofsstuhl, S. 75ff.

ihn ergriffen und auf den bischöflichen Thron gesetzt⁵⁷). Danach scheint es solche Bischofsthronen fast üblicherweise gegeben zu haben, auch die Erstsetzung auf den Thron klingt nach geläufigem Brauch. Freilich ist damit noch nicht bezeugt, daß der römische Bischofsthron oder -stuhl »erhöht« oder besonders hoch war. Denn es dürfte sich um krasse Anmaßung gehandelt haben, als Paulus von Samosata, der Bischof von Antiochia, »das äußere Gebaren eines Großen der Welt für seine Person in Anspruch nahm«, was die Synode von Antiochia 268 rügte⁵⁸). Angeklagt war Paulus, weil er sich »eine Tribüne und einen hohen Thron (hatte) richten lassen, wie es sich für den Jünger Christi nicht gehöre«. Anstößig für die Synode und auch für den Kaiser, den man anrief, war also vor allem der »hohe Thron« (der erhöht auf einem Podest stand), nicht aber eine vermutlich bereits häufigere Form des Stuhles, Sessels oder faltstuhles, deren Insigniencharakter gleichwohl zu beachten wäre. Seit dem 4. Jahrhundert werden sie üblicher, in ihrer Ausgestaltung kostbarer und als Übernahmen weltlicher Amtszeichen eindeutiger⁵⁹). Ein neuer Bischof dürfte in besonders sinnfälliger Weise seinen Amtsstuhl »in Besitz genommen haben«, und manches spricht für regelrechte Stuhlsetzungen⁶⁰), die damit konstitutiven Charakter hätten. Zwei Beispiele sollen das verdeutlichen. Als 681 auf dem Sechsten Allgemeinen Konzil in Konstantinopel ein Bischof dem Anathema verfiel, warf man ihn aus dem Tagungsraum und beförderte seinen *thronus* hinterher. Dieses Zeugnis aus dem Liber pontificalis illustriert, wie der Klappstuhl (*faldistorium*) bzw. bewegliche Thron offenbar mit dem Bischof reiste und als Zeichen seines Amtes fungierte, welches ebenso verfiel, wenn sein Inhaber verstoßen wurde⁶¹). Selbstverständlich wird es schon in früher Zeit auch fest errichtete Bischofsthronen gegeben haben, wie das hervorragende Exemplar eines merowingerzeitlichen Marmorthrone in der Kathedrale von Metz noch heute eindrucksvoll bekundet – mancher datiert ihn sogar in das 4. Jahrhundert. Ein weiteres Beispiel stammt aus angelsächsischer Überlieferung und bezeugt »gallische Gewohnheiten« bzw. mindestens solche in angelsächsischer Sicht.

Wilfried, der später als erster Angelsachse unter den Friesen gepredigt hatte, war 664 zum

57) Eusebius, h. e. 6, 29, 4: Καὶ ἀμελλήτως ἐπὶ τὸν θρόνον τῆς ἐπίσκοπῆς λαβόντας αὐτὸν ἐπιθεῖναι; vgl. STOMMEL, Bischofsstuhl, S. 70f.

58) Hans Ulrich INSTINSKY, Bischofsstuhl und Kaiserthron (1955), S. 26ff.; der von Eduard STOMMEL, Bischofsstuhl (wie Anm. 54) gegen Instinsky geäußerte (partielle) Widerspruch berührt unsere Argumentation nicht.

59) Nach Michele MACCARRONE, Die Cathedra Sancti Petri im Hochmittelalter. Vom Symbol des päpstlichen Amtes zum Kultobjekt, in: Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte 75 (1980), S. 177 gehörte allgemein »die cathedra in Throngestalt seit dem 3. Jahrhundert zum kirchlichen Inventar«.

60) Vgl. H. U. INSTINSKY (wie Anm. 58), S. 26ff.: Kaiserintronisation und Bischofsintronisation; grundlegend zum Gesamtkomplex jetzt Nikolaus GUSSONE, Thron und Intronisation des Papstes von den Anfängen bis zum 12. Jahrhundert (1978); s. auch Percy Ernst SCHRAMM, Die Throne und Bischofsstühle des frühen Mittelalters, sowie: Der Thron des deutschen Königs, in: DERS., Herrschaftszeichen und Staatssymbolik, Bd. 1 (1954), S. 316ff. und S. 336ff.; außerdem DERS., Throne des 9.–11. Jahrhunderts, vornehmlich die Cathedra St. Petri, in: Herrschaftszeichen und Staatssymbolik Bd. 3 (1956), S. 689ff.

61) Liber Pontificalis, ed. L. DUCHESNE, Bd. I (1955), S. 354; vgl. R. SCHNEIDER (wie Anm. 3), S. 216.

Erzbischof von York gewählt worden. Weil die Bischöfe Britanniens teils mit ihm verfeindet waren, teils kanonische Bedenken gegen ihre Rechtmäßigkeit bestanden, erbat Wilfried als *electus* von seinen Königen Dispens, damit er sich in Gallien von katholischen Bischöfen ordinieren lassen könne⁶²). Nicht weniger als zwölf rechtmäßige Bischöfe empfingen ihn dort und nahmen die Ordinationsakte vor. Sie begannen in feierlicher Form vor einer größeren Menschenmenge in betonter Öffentlichkeit und außerhalb des Kirchenhauses. Entscheidend ist in unserem Zusammenhang, daß die Bischöfe den *electus* auf einen goldenen Sessel setzten und nach ihrer Gewohnheit wieder und wieder hochhoben, daß sie ihn dann mit eigenen Händen in die Kirche trugen. In Stephan Aeddes Bericht entspricht der Terminus *ordinare* dem *in sella aurea sedere*, also eigentlich sogar dem Hinaufsetzen, während der auf dem goldenen bzw. vergoldeten Bischofsthron sitzende Wilfried im rechtlichen Sinne bereits als ordiniert gelten kann, obwohl die Erhebungsfeierlichkeiten damit noch längst nicht beendet waren. Nach gallo-fränkischem Brauch wurde der inthronisierte Wilfried emporgehoben und allein von den zwölf Bischöfen in die Kirche getragen. Kein anderer durfte bei dieser Zeremonie den neuen Bischof samt seinem Thron offenbar berühren, und der gemeinsame Chorgesang von Hymnen und Psalmen unterstrich den feierlich-rituellen Charakter der Inthronisationsprozession. Das Beispiel dieser Bischofsthronsetzung soll nicht weiter interpretiert werden, hervorzuheben sind jedoch der konkrete Thron und die tatsächliche Thronsetzung, die ihrerseits dem Thronsetzungsverfahren weltlicher Herrscher entspricht.

Es liegt nahe, bei dem Tragezeremoniell des Jahres 664 an parallele fränkische Schilderhebungen zu denken, die etwa im Falle des fränkischen Usurpators Gundowald gut bezeugt sind⁶³). Er wurde bei seiner Königserhebung tatsächlich auf einen Schild gehoben und dreimal im Kreis auf dem Schild in der betonten Öffentlichkeit einer Heeresversammlung herumgetragen. Freilich ist die auch sonst gelegentlich bezeugte fränkische Schilderhebung eher eine improvisierte und vornehmlich unter militärischen Begleitaspekten erfolgende Form der Erhebung zum (Heer-)König, während die übliche Königserhebung eine Setzung auf einen konkreten Thron zum Inhalt hatte.

Der Bischofsthron als Amtszeichen, daneben der in den Casus S. Galli Anfang des 11. Jahrhunderts als *sedes potentiae* bezeichnete Abtsstuhl⁶⁴), auch der konkrete Papstthron werden seit dem Frühmittelalter fast selbstverständlich⁶⁵) und dokumentieren ebenfalls die Übernahme weltlicher Erhebungsformen. Für die Papstwahl des Presbyters Philipp im Jahre 768 ist bezeugt, daß dieser sofort nach seiner Wahl auf der *sella pontificalis* Platz nahm⁶⁶). Ob er ausdrücklich gesetzt wurde, ist nicht ganz deutlich⁶⁷), doch gilt der Akt als neue Zeremonie, die »von der liturgischen Inthronisation« streng zu scheiden, aber »in Zukunft den Beginn des

62) Stephan Aedde, Vita Wilfridi c. 11 (MGH SS rer. Merov. 6,205); vgl. SCHNEIDER (wie Anm. 3), S. 216.

63) SCHNEIDER, ebd., S. 217f.

64) P. E. SCHRAMM (wie Anm. 60), Bd. 3, S. 691.

65) Belege u. a. bei M. MACCARRONE (wie Anm. 59), S. 180ff.

66) Liber Pontificalis I, S. 471; M. MACCARRONE, S. 181.

67) Die Formulierung des Liber Pontificalis *in sellam pontificalem sedens* könnte darauf weisen.

jeweiligen Pontifikats bezeichnen« sollte⁶⁸): ihr Charakter als kanonisch-verbindliche Thronsetzung scheint offenkundig. Ganz deutlich wird der Zusammenhang dann bei der Erhebung der Päpste Eugen II. 824 und Valentinus 827. Die offiziöse Vita schreibt: *ab omnibus elevatus in honore et positus in sede apostolica* und für Valentinus, er sei *ad Lateranense patriarchium* geführt worden *et in pontificali est positus throno*⁶⁹). Für Benedikt III. heißt es sogar, daß er bei seiner Wahl 855 in das *patriarchium Lateranense* geführt worden sei und: *pontificali solio, ut mos est pontificum canaque consuetudo demonstrat, posuerunt*⁷⁰). Auch für 858 ist ein ähnlicher Vorgang bezeugt⁷¹), sonst aber sind längst nicht für alle Päpste solche Thronsetzungen ausdrücklich überliefert, wenngleich die Angabe, es habe sich um einen *mos pontificum* und »eine uralte Gewohnheit« schon 855 gehandelt, sehr schwer wiegt! Der Brauch könnte geblieben sein, denn auch Paschalis II. wurde 1099 in St. Salvator entsprechend gesetzt: *locaturque in sede quae ibidem est*. Da die Papstvita ausdrücklich die Investitur vermerkt und auch die Krönung (*thyara capiti eius imposita*)⁷²), formt sich der Gesamtvorgang dieser Papsterhebung zu einer bemerkenswerten Parallele weltlicher Königserhebungen.

Für das Rom der Päpste ist allerdings zu beachten, daß es mit steigender Tendenz gleichzeitig mehrere Throne unterschiedlicher Funktion gab⁷³) und daß zwischen kanonischer sowie ekklesiologischer und liturgischer Bedeutung geschieden werden muß⁷⁴). Zusätzlich bietet die dingliche Cathedra S. Petri besondere Probleme. Mit größter Wahrscheinlichkeit handelt es sich bei diesem ursprünglichen Königsthron Karls des Kahlen um dessen Geschenk anlässlich seiner Kaiserkrönung Weihnachten 875 durch Johannes VIII. Im 12./13. Jahrhundert und fortan genoß dieser Thron als Cathedra S. Petri besondere Verehrung⁷⁵). Vielleicht hängt es auch mit einer lange anhaltenden Ahnung um den ursprünglichen Charakter eines weltlichen Thrones zusammen, wenn seit dem 12. Jahrhundert Nachrichten über päpstliche Thronsetzungen zu fehlen scheinen, der Brauch selbst reduziert worden sein könnte⁷⁶).

Der Gesamtkomplex weltlicher Throne und Thronsetzungen erfordert eine sehr umfangreiche Untersuchung, an deren Stelle hier nur signifikante Belege angeführt werden können⁷⁷). Dabei ist vor allem notwendig zu betonen, daß bei Erhebungen weltlicher Fürsten häufig eine

68) MACCARRONE (wie Anm. 59), S. 181.

69) Liber Pontificalis, ed. DUCHESNE, Bd. II (1955), S. 71 und S. 72; zu Valentinus vgl. MACCARRONE, S. 182; GUSSONE (wie Anm. 60), S. 186.

70) Liber Pontificalis II, S. 140; zu knapp GUSSONE, S. 176.

71) Liber Pontificalis II, S. 152.

72) Liber Pontificalis II, S. 296; GUSSONE, S. 285 f.

73) MACCARRONE (wie Anm. 59), S. 183, 187.

74) Ebd., S. 190 f.

75) Ebd., S. 186.

76) Vgl. GUSSONE (wie Anm. 60), S. 305 f.

77) Vorauszusetzen sind abermals konkrete Throne; vgl. zum Diskussionsstand Karl HAUCK, Von einer spätantiken Randkultur zum karolingischen Europa, in: Frühmittelalterliche Studien 1 (1967), S. 3–93; Roderich SCHMIDT, Zur Geschichte des fränkischen Königsthrons, in: Frühmittelalterliche Studien 2 (1968), S. 45–66; R. SCHNEIDER (wie Anm. 3), S. 213 ff. (»zur Thronerhebung«).

sozusagen weltliche Thronsetzung vor den kirchlichen Weiheakten und im Regelfall wohl außerhalb einer Kirche erfolgt und später, gelegentlich in unmittelbarem Anschluß während des Weihegottesdienstes eine Thronbesteigung in der Kirche, was grundsätzlich die Existenz mehrerer Throne voraussetzt. Insofern alle zum Gesamtvorgang einer Herrscherbestellung erfolgenden Einzelakte im Verständnis der Zeitgenossen wesentlich sein konnten, wird man von Thronsetzungen sprechen können, die einen im weiteren Sinne konstitutiven Charakter haben. Es läßt sich jedoch ebenfalls zeigen, daß Thronsetzungen unterschiedliche Bedeutung gewinnen konnten. Die zeitliche Priorität spielt im Sinne einer ersten Platznahme gewiß eine Rolle, wichtiger aber scheint zu sein, daß die erste Thronsetzung tatsächlich eine Setzung des neuen Herrschers auf den Thron durch Dritte war, während er nach einer Erstsetzung, die ihn – zumal auf erhöhtem Thronpodest – sichtbar erhöhte und seine Herrschaft konstituierte, selbst Platz nehmen konnte. Die Vorgänge bei der Königserhebung Ottos I. am 8. August 936 in Aachen illustrieren den Zusammenhang besonders eindrucksvoll. Nach politisch relevanten Vorentscheidungen war es in Aachen zu einer allgemeinen Wahl gekommen. Sie fand statt im Säulenhof oder Atrium, das mit der Basilika Karls des Großen verbunden war, also vor der Kirche. Nach Widukind setzten die Herzöge, die hervorragendsten Grafen sowie die ersten der übrigen Gefolgsleute Otto auf einen hier errichteten Thron, huldigten ihm mit Handgang und Treueid und machten ihn (so) nach ihrer Sitte zum König (*in sexto basilicae Magni Karoli cohaerenti collocarunt novum ducem in solio ibidem constructo, manus ei dantes ac fidem pollicentes operamque suam contra omnes inimicos spondentes, more suo fecerunt eum regem*)⁷⁸). Die konstitutive Bedeutung des *collocare in solio* für die Königserhebung ist zweifelsfrei, der sichtbare Erhöhungsakt ebenfalls deutlich. Als Otto I. im Anschluß an diese Erhebung in die Kirche zum Weihegottesdienst schritt, betrat er sie bereits als *novus rex*, wie aus Widukinds Formulierungen sehr deutlich wird. Freilich bedurfte Otto der Königsweihe wie jeder seiner Nachfolger, um König bleiben zu können. Insofern haben auch die Weiheakte konstitutiven Charakter, wenn man diese Kennzeichnung überhaupt gehäuft verwenden und nicht ausschließlich für einen rechtlich zugespitzten Einzelakt, eben die Erstsetzung auf den Thron, reservieren will. Tut man letzteres, so wird man einkalkulieren müssen, daß Veränderungen grundsätzlich möglich sind, zumal wenn sich Rahmenbedingungen entscheidend wandeln.

In der Kirche wurde Otto I. feierlich geweiht: Ihm wurden die Herrschaftszeichen überreicht, die Bischöfe vollzogen die Salbung und Krönung. Damit war die rechtmäßige Weihe vollzogen (*omni legitima consecratione completa*), und jetzt führten dieselben Bischöfe Otto zum Thron, zu dem man auf einer Wendeltreppe hinanstieg. Letztere mußte man wegen ihrer gedrängten Enge einzeln passieren, doch scheint zweifelsfrei, daß die den neuen König begleitenden Bischöfe ihn im Obergeschoß bzw. auf der Empore feierlich geschlossen zum Thron führten (*ducitur ad solium*), den der Herrscher dann bestieg, ohne daß letzteres eigens

78) Widukind, *Res gestae Saxonicae* II,1 (MGH SS rer. Germ. 60, S. 63f.); W. Schlesinger, *Die Anfänge der deutschen Königswahl* (wie Anm. 33), S. 162f.

vermerkt wird. Entscheidend ist Widukinds Wortwahl: *collocarunt ... in solio* = Thronsetzung (vor der Kirche) und *ducitur ad solium* mit Platznahme auf dem Thron, also keine Thronsetzung⁷⁹).

Thietmars zeitlich noch späterer Bericht über Ottos I. Erhebung unterstreicht den konstitutiven Charakter der Thronsetzung: Die Großen (*senatus*) führten Otto an den Kaiserthron, setzten ihn auf den Platz seiner Vorgänger und huldigten ihm als König (*omnis senatus obviam perrexit, fidem cum subiectione promisit et, ad sedem eum ducens usque imperialem, statuit eundem in loco priorum, in regem sibi conlaudans ac Deo tunc gratias agens*). Davon abgesetzt verweist Thietmars Bericht schließlich auf die kirchliche Weihe im Aachener Münster⁸⁰.

Für 936 sind demnach mindestens zwei Throne bezeugt, deren erster vor der Kirche im Atrium steht. Bei Thietmar wird er als *sedes imperialis* bezeichnet, auch bei Widukind ist er als ein typisches Element in einer weltlichen Königserhebung erkennbar (*more suo fecerunt eum regem*). In der Kirche stand auf der Empore bzw. im Obergeschoß ein weiterer Thron in sehr begünstigter Sichtlage: »Zwischen zwei marmornen Säulen von wunderbarer Schönheit so errichtet, daß er (der König) von hier aus alle sehen und von allen wiederum gesehen werden konnte«⁸¹.

Spätere Zeiten haben in dem Thron des Obergeschosses in besonderer Weise den Karls- thron und die eigentliche *sedes regni Francorum* gesehen, wie es erstmalig bei Otto von Freising sicher bezeugt ist. Der Thron auf dem Obergeschoß ist möglicherweise aber erst seit dem 12. Jahrhundert in besonderer Weise als Stuhl Karls des Großen verstanden und verehrt worden⁸². In der Folge gehörte es zu den Grunderfordernissen für jeden römisch-deutschen König, möglichst bald nach Herrschaftsantritt auf ihm als dem »rechten Thron« am »rechten Ort« Aachen Platz zu nehmen. Von Thronsetzungen im Sinne eines konstitutiven Erstaktes wird man freilich bei diesen Platznahmen oder Besteigungen im Normalfall nicht mehr reden können. Für den Thron im Obergeschoß des Aachener Marienmünsters lassen sie sich nicht zwingend belegen⁸³. Unbestritten hingegen ist die stetig wachsende legitimatorische Bedeutung des Thrones und des Platznehmens auf Kaiser Karls Stuhl zu Aachen, das sich offensichtlich auch immer stärker zeremoniell ausprägte und in die Nähe einer wiederholbaren Thronsetzung oder »Inthronisierung« rücken konnte. Von besonderer Bedeutung war es

79) Vgl. Helmut BEUMANN, Grab und Thron Karls des Großen zu Aachen, in: Karl der Große. Lebenswerk und Nachleben IV: Das Nachleben, hg. W. BRAUNFELS und P. E. SCHRAMM (1967), S. 9–38; Wiederabdruck in: Helmut BEUMANN, Wissenschaft vom Mittelalter. Ausgewählte Aufsätze (1972), S. 347–376, hier S. 365. Allerdings wäre eine zweite Thronsetzung (S. 363, ebenso S. 369) zu streichen.

80) Thietmar, *Chronicon* II,1 (MGH SS rer. Germ. NS 9, S. 38).

81) Widukind II,1 (S. 66).

82) H. BEUMANN (wie Anm. 79) S. 366. Der noch von Wipo gerühmte Thron (*Gesta Chuonradi* c. 6) stand im Atrium.

83) Vgl. die Quellentexte zur Aachener Geschichte, hg. von Walter KAEMMERER, Heft III: Die Aachener Königs-Krönungen (Aachen 1961).

dabei, daß jeder König im vollen Ornat und mit aufgesetzter Krone auf diesem Thron einmal Platz genommen hatte⁸⁴).

In diesem Zusammenhang einer zeremoniell erhöhten Legitimationsfunktion gewinnt der Rückgriff auf Ordines größere Bedeutung, die diese für die frühe Konstitutivsetzung auf einen Thron außerhalb der Kirche selbstverständlich nicht haben können. Jetzt aber hat es den Anschein, als sei mit der Thronbesteigung während der Königsweihe ein Kulminationspunkt erreicht worden. Nach dem Frühdeutschen Ordo wird der feierlich Gekrönte durch Bischöfe vom Altar *usque ad solium* geführt, im Ordo der sieben Formeln erfolgt die *Regii status designatio* mit der berühmten *Sta et retine*-Formel, die sich im konkreten Sinn auf den Thron bezieht, vor dem Thron⁸⁵). Die lombardische Ableitung dieses Ordo vermerkt ausdrücklich: *Quando ponitur in solio*⁸⁶) und läßt gar an eine Setzung denken. Der burgundische Ordo für die Weihe des Königs und der Königin aus dem 12. Jahrhundert schließlich, mit dessen Erwähnung das Thema hier jedoch nicht ausgeschöpft ist, verlegt die Weihehandlungen sämtlich vor den Altar und vermerkt, daß anschließend der Metropolit und ein weiterer Bischof *ducant eum* (sc. regem) *ad locum, qui sibi in ecclesia preparatus est, exponentes ei dignitatem suam ita dicentes*: ...Hierauf folgt wiederum die *Regalis status designatio* (*Sta et retine amodo locum* ...) und dann eine Thronsetzung, denn die sich anschließende *Benedictio regis* erfolgt erst, *quando fuerit positus in solio regni sui*⁸⁷). Wer dieser Thronsetzung rechtlich konstitutive Bedeutung zusprechen will, muß sie von einer mit größerem Gewicht ausgestatteten Erstsetzung abheben. Da grundsätzlich viele oder fast alle Erhebungs- und Weiheakte aber wiederholbar sind⁸⁸), ergeben sich kaum ernste Interpretationsschwierigkeiten.

In einer Art vorläufigem Resümee läßt sich unabhängig vom Problem konstitutiver Bedeutung festhalten, daß Thronsetzungen weltlicher Herrscher ebenso wie solche kirchlicher Würdenträger bezeugt sind, daß ferner herrscherliche Thronsetzungen nicht nur im Zusammenhang gottesdienstlicher Weihe erfolgen, sondern gerade auch außerhalb der Kirche und in der Regel hier in rechtlich konstitutiver Form. Nicht unwichtig ist auch die Gewißheit, daß Thronsetzungen zu tatsächlicher, deutlich sichtbarer Erhöhung auf konkreten Thronen führten. Zu Recht darf daher von Erhebungen im Wortsinn gesprochen werden, ist nicht nur metaphorischer Wortgebrauch zu unterstellen, den man freilich häufig genug auch findet.

Altarsetzungen. Zum Phänomen weltlicher wie geistlicher Thronsetzungen gesellt sich ein für uns etwas befremdliches Verfahren. Gemeint sind Altarsetzungen, die im Rahmen liturgischer Erhebungs- und Weiheakte wiederholt bezeugt sind und dann an die Stelle einer

84) Besonders ausgeprägt seit 1309 (ebd. S. 62 ff.)

85) Carl ERDMANN, Forschungen zur politischen Ideenwelt des Frühmittelalters (1951), S. 86 – § 14 (Frühdeutscher Ordo); S. 89 – § 7 (Ordo der sieben Formeln).

86) Ebd., S. 89 Anm. t.

87) Reinhard ELZE, Königskrönung und Ritterweihe. Der Burgundische Ordo für die Weihe und Krönung des Königs und der Königin, in: Institutionen, Kultur und Gesellschaft im Mittelalter. Festschrift für Josef Fleckenstein, hrsg. L. Fenske u. a. (1982), S. 327–342; die Zitate S. 337 f.

88) Für die Salbung ist eine solche Wiederholbarkeit auszuschließen.

betonten Thronsetzung getreten sein könnten. Herausragendes und im Bereich der mittelalterlichen Königswahl frühestes Zeugnis ist Heinrichs VII. Frankfurter Altarsetzung am 27. November 1308, die in der berühmten Bilderchronik von Kaiser Heinrichs Romfahrt bildlich festgehalten und mit den Worten kommentiert wurde: *Electus super altare locatur per septem electores anno predicto VII^o*⁸⁹⁾. Möglicherweise fand diese Altarsetzung in der Klosterkirche der Predigerbrüder statt, in deren Refektorium Heinrich zuvor gewählt worden war. Diese Altarsetzung von 1308 ist ausschließlich bildlich und durch die schriftliche Bildkommentierung bezeugt, wobei methodisch entscheidend ins Gewicht fallen könnte, daß der farbige Bilderzyklus erst um 1340 in Trier entstanden ist und phasenverschobene Interpretation sein könnte. Als nächstes Beispiel ist dann aber die Altarsetzung im Bartholomäusstift von Frankfurt im Jahre 1314 zeitgleich belegt. Ludwig der Bayer war außerhalb der Stadt Frankfurt gewählt, dann zur Kirche des heiligen Bartholomäus geführt worden: *ipsum super altare maius, prout moris et consuetudinis est, adhibitis sollempnitatibus in talibus debitis et consuetis posuimus, »Te Deum laudamus« denuo decantantes. Deinde in cimiterio dicte ecclesie clero et populo ipsum electum presentavimus et eius electionem sollempniter fecimus publicari*. Zitiert wird hier aus dem Decretum electionis vom 23. Oktober 1314⁹⁰⁾. Der Text bezeichnet die Altarsetzung ausdrücklich als alten Brauch und Gewohnheit, er stützt also auch das Zeugnis einer Altarsetzung Heinrichs VII. für 1308. Überdies wird dieser Brauch in den Zusammenhang feierlicher liturgischer Handlungen gestellt und deutlich von der erst nachfolgenden Vorstellung des Gewählten gegenüber der Öffentlichkeit abgetrennt. Insofern läßt sich die Altarsetzung selbst nicht mit der an sich verständlichen These einer publicatio der Wahl erklären⁹¹⁾. Vielmehr wird auch hier der bindende und festigende Charakter der Handlung deutlich.

Es ist auffällig, daß der zeitgleich mit Ludwigs des Bayern Wahl in Sachsenhausen zum König gewählte Friedrich der Schöne offenbar nicht auf einen Altar gesetzt wurde. Der Bericht über seine Wahl enthält keinerlei Hinweise darauf. Da Karl IV. zunächst als Gegenkönig gewählt wurde und die Stadt Frankfurt nicht betreten konnte, ist für ihn 1346 keine Frankfurter Altarsetzung möglich gewesen. Statt seiner wurde vielmehr Günther von Schwarzburg 1349 in Frankfurt, vermutlich ebenfalls im Predigerkloster, auf den Altar gesetzt⁹²⁾. Erst als nach dem Tode auch dieses Gegenkönigs Karl IV. in Frankfurt einzog und

89) Franz-Josef HEYEN, Kaiser Heinrichs Romfahrt. Die Bilderchronik von Kaiser Heinrich VII. und Kurfürst Balduin von Luxemburg (1308–1313), (1965), Abb. 4a (S. 60).

90) MGH Const. 5, S. 102f. (Nr. 103); vgl. S. 109f. (Nr. 112) den Brief der Stadt Wetzlar an die Stadt Aachen, 1314 Okt. 25: *sibique, postquam super altare sancti Bartholomei exaltatus fuerat, quemadmodum vero domino nostro homagium et obedienciam debitam duximus generaliter faciendam*.

91) Dies macht Fritz RIEGER, Die Altarsetzung der deutschen Könige nach der Wahl, (phil. Diss. Berlin 1885), S. 42 deutlich. Mario KRAMMER, Wahl und Einsetzung des Deutschen Königs im Verhältnis zueinander (1905) sieht in der Altarsetzung eine Investitur und wertet den Akt als glückliche »Errungenschaft«, die als »Ersatz der durch die Kurfürsten zu vollziehenden Thronerhebung in Aachen bestimmt war« (S. 39, vgl. S. 40).

92) Vgl. RIEGER (wie Anm. 91), S. 9ff.

feierlich seine Wahl wiederholen ließ, erfolgte eine Altarsetzung, mindestens ist sie erschließbar⁹³⁾. Karl IV. selbst hat dann allerdings dafür Sorge getragen, daß sein Sohn Wenzel am 10. Juli 1376 in Frankfurt in der Sakristei von St. Bartholomäus gewählt und in derselben Kirche erhöht wurde. An der Altarsetzung besteht hierbei kein Zweifel: *uff den altar gesaczet beziehungsweise ponatur in altari*⁹⁴⁾. Ohne die Beispiele hier vervollständigen zu wollen, sei noch auf Ruprechts Wahl in Rhense verwiesen, die nach seinem Einzug in Frankfurt ebenfalls zu einer Erhöhung auf dem Altar von St. Bartholomäus führte. Die Nachricht ist vor allem aus dem etwa zeitgleichen Büchlein des Ulman Stromer bezeugt: *und do er in der kirchen zu sant Bartolmes auf den altar erhaben ward, ...*⁹⁵⁾

Diese Altarsetzungen von frisch gewählten Königen finden ihre Entsprechung bei Geistlichen. Die von Medard Barth angeführten Beispiele bezeugen den Altarsetzungsbrauch für die Diözesen Köln, Trier und Mainz und datieren für Köln 1414, Trier 1430, 1515 und Mainz 1595. Auch in Speyer, Straßburg, Basel und Konstanz ist die Altarsetzung bezeugt, in Speyer bereits 1399, während in den anderen Bischofskirchen die Altarsetzung des soeben gewählten Bischofs vorzugsweise für das 15. und 16. Jahrhundert nachweisbar ist⁹⁶⁾. Freilich sind die Beispiele nicht so dicht, daß man von einer zwingenden Notwendigkeit der Altarsetzung bei der »Inthronisierung« des neuen Bischofs sprechen könnte. Aber auch in Männer- und Frauenstiften ist der Brauch der Altarsetzung bezeugt. Für das Stift Kempten liegt ein erstes Beispiel bereits von 1284 vor⁹⁷⁾, während der Brauch im Elsaß ab 1345, 1393, 1403 usw. bezeugt ist; selbst in vornehmen Damenstiften wie St. Stephan in Straßburg beispielsweise wurde die neue Äbtissin 1465 auf den Hochaltar gesetzt. Weitere Beispiele reichen bis nach Remiremont.

Alle bisher genannten und sicher im Einzelfall überprüfungsbedürftigen Beispiele weisen auf einen fast parallelen Gebrauch für weltliche wie geistliche Erhebungen. Gegen die These, daß die außergewöhnliche Königswahl Heinrichs VII. hier als Vorbild in Anspruch zu nehmen sei, könnte die Erhebung des neuen Abtes von Stift Kempten bereits 1284 sprechen.

93) Ebd., S. 15ff.

94) Belege ebd., S. 18ff.; zitiert wird aus den Deutschen Reichstagsakten I, S. 236 und (lat.) ebd., S. 239. Allerdings handelt es sich hier um Wenzels Erklärung für Urban VI. betr. seinen etwaigen Nachfolger (jeweils 27. 2. 1379).

95) Zitiert nach RIEGER (wie Anm. 91), S. 21.

96) Medard BARTH, »Das Setzen auf den Altar« als Inthronisation weltlicher und kirchlicher Würdenträger, mit besonderer Berücksichtigung des rheinischen Raumes, in: Archives de l'église d'Alsace 30 (NS. 14, 1964), S. 53–63.

97) BARTH, S. 61 mit Verweis auf Joseph ROTTENKOLBER, Geschichte des hochfürstlichen Stiftes Kempten (1933), S. 40. Dort heißt es zur Erhebung des Abtes Konrad von Gundelfingen (1284–1302): »Einer alten Sitte gemäß wurde er nach vollzogener Konsekration vor dem versammelten Volke unter Absingung des Te deums zum Zeichen der Besitznahme von der Abtei auf den Hochaltar des Münsters gehoben, von wo aus er dann den Treuschwur seiner Dienstleute und Untertanen entgegennahm«. Diese Angabe erfolgt ohne Quellenhinweis. Bei Franz Ludwig BAUMANN, Forschungen zur Schwäbischen Geschichte (Kempten 1898), insbes. S. 42ff. (*Von allen äbften des gotzhuß zu Kempten*) war die Angabe nicht zu verifizieren; vgl. F. HÜTTNER, Chroniken des Klosters Kempten, in: Neues Archiv 28 (1902), S. 751ff.

Insofern erscheint es vorläufig verfrüht, die Provenienz zu diskutieren. Dies gilt auch für die Frage, wie oft und weshalb Päpste auf den Altar gesetzt wurden⁹⁸). Warum aber Altarsetzungen statt Thronsetzungen erfolgen konnten, ist schwer deutbar. Da dieser Brauch offensichtlich auch künftig kaum vor dem 13. Jahrhundert belegbar zu sein scheint, könnte damit gerechnet werden, daß in entsprechenden Fällen relativ unproblematisch der Altar die diesbezügliche Funktion eines Thrones bei der Erhöhung übernahm – sei es, daß kein Thron in der betreffenden Kirche vorhanden war, sei es, daß die Altarsetzung als wirkungsmächtiger oder angemessener empfunden wurde oder was immer erst bei genauerer Prüfung sich herausstellen sollte. Den Charakter einer Art unwiderruflichen Aktes mag die Altarsetzung im Verlauf des Spätmittelalters deutlicher besessen oder ausgedrückt haben, zumal wenn es sich nicht um besondere, verehrungswürdige oder gar geweihte und heilige Throne handelte, bei denen Funktion und Bedeutung dauerhaft blieben. Letzteres gilt bekanntlich mindestens für Karls des Großen »Stuhl zu Aachen«, den Kärntner Herzogsstuhl usw. Erwägen ließe sich zur Deutung der Altarsetzung auch, ob nicht andere, fast traditionelle Bräuche ebenfalls als ursächlich in Frage kommen. Dabei ist vielleicht an das Deponieren von Verträgen, das Schwören vor dem Altar und auf dem Altar zu denken, wobei der Altar als besondere Unterpfandgarantie empfunden wurde. Als angeblich schon während des Konzils von Nicäa 325 Zweifel am Kanon der neutestamentlichen Schriften nicht behoben werden konnten, legte man die betreffenden Bücher sozusagen zur Echtheitsprobe auf den Altar. Dies weckt Assoziationen, die auch für die Deutung der Altarsetzung hilfreich sein könnten. Jedenfalls wird in dem insgesamt unklaren Bereich so viel deutlich, daß der auf den Altar gehobene und unmittelbar zuvor erkorene neue König, Bischof oder Abt – wenn er nicht vom Altar fiel, floh oder sonstwie geschädigt wurde, unwiderruflich erhoben, erhöht worden war. Die bisherige konstitutive Thronsetzung hätte dann in der Altarsetzung als einer Entsprechung einen zusätzlichen Festigungsgrad erlangt. Folgt man der Deutung eines Traumbildes in Heinrich Wittenweilers Ring um die Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert, so manifestiert die Altarsetzung sicher auch die besondere Verpflichtung und Bindung an den Glauben. Das Traumgesicht von der Frau mit drei Kronen, die auf einem Altar sitzt, deutet der Beichtiger im Ring jedenfalls als Mutter Gottes, die auf dem Altar sitzt, der der Glaube ist⁹⁹).

98) M. BARTH (wie Anm. 96) verweist auf Twinger von Königshofen (Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert 9, Leipzig 1871, S. 594), der zu 1378 als Zeitgenosse meldet, daß die Römer den neuen Papst *satten uf den alter und ime sine füsse kustent und dotent ime ere also gewonheit ist eine nuwen bobeste zuo tunde*. F. RIEGER (wie Anm. 91) nimmt an, daß die Altarsetzung von Pius II. 1458 das erste entsprechende Zeugnis sei; dabei sei sie dreimal (nach der Wahl im Konklave, dort nach der Namenwahl und schließlich »in der Peterkirche unmittelbar vor der collocatio in cathedram apostolicam«) erfolgt, S. 40f. mit Literaturhinweisen, vgl. S. 43.

99) Heinrich Wittenweilers Ring nach der Meininger Handschrift, hrsg. Edmund WIESSNER (1973), Verse 2329ff., 2365f., 2399, 2471 sowie 2511f.

IV. Der politische Willensbildungsprozeß und sein förmlicher Abschluß

Von dem weiten Feld förmlicher Erhebungsakte soll nunmehr der Blick auf den zeitlich vorangehenden Prozeß der politischen Willensbildung gerichtet werden. Dieser hat für die Frage nach förmlichen Aspekten des Wählens im Mittelalter ein erheblich größeres Interesse zu beanspruchen, obwohl er in den überlieferten Quellen ungleich schwerer zu erkennen ist und in weiten Teilen sogar überhaupt nicht deutlich wird. Vor allem für früh- bis hochmittelalterliche Zeiten gilt diese Feststellung. Der Schluß freilich, in diesen Zeiträumen hätte es spezifische Wahlverfahren, insbesondere im technischen Sinne ausgeprägte Formen nicht oder kaum gegeben, wäre voreilig¹⁰⁰. Und doch weist die so dürftige Überlieferungssituation zusätzliche Probleme auf, von denen zwei im folgenden aus methodischen Gründen herausgegriffen werden sollen.

1. In der ersten Fassung seiner Chronik schreibt Ekkehard von Aura zum Jahre 1106, als Heinrichs V. Königtum anerkannt wurde: »Auf Betreiben Heinrichs des Jüngeren fand am Geburtsfest des Herrn eine Zusammenkunft des ganzen Deutschen Reiches in Mainz statt, wie man sie in dieser Größe lange Zeit nicht mehr erlebt hatte. Teilnehmer berichten, 52 Fürsten oder gar noch mehr seien anwesend gewesen, als einziger habe Herzog Magnus von Sachsen gefehlt, den sein beschwerliches Alter verhinderte. Auch die Legaten des Apostolischen Stuhles, der Bischof von Albano zusammen mit dem Bischof von Konstanz, kamen dorthin...«¹⁰¹

Obwohl Ekkehard von Aura in Mainz selbst nicht anwesend war, haben jüngst die Herausgeber Franz-Josef Schmale und Irene Schmale-Ott gemeint, Ekkehards Gewährsleute seien »sicher Anhänger Heinrichs V.« gewesen und seine Darstellung dürfe daher »als die offizielle königliche Version der Vorgänge von Weihnachten 1105 betrachtet werden«¹⁰². Unkommentiert blieb die (auch sonst unbeachtete) Angabe, *LII ibi tunc optimates vel eo amplius affuisse, adeo ut solus dux Saxonie, Magnus nomine, quem iam gravior etas impediabat, notaretur defuisse*. Wenn man der Notiz, gegebenenfalls »seien mehr dagewesen«, weniger Beachtung schenkt, bleibt der Eindruck, daß mit einer festen Zahl von 53 fürstlichen Königswählern hier gerechnet wird¹⁰³. Wenn ich recht sehe, begegnet diese bemerkenswerte Zahl erst wieder zum Jahre 1196, als Kaiser Heinrich VI. seinen Erbreichsplan durchzusetzen

100) Die Diskussion mit U. REULING (wie Anm. 36) und in diesem Bande (S. 227 ff.) bleibt beispielsweise ausgespart.

101) Frutolfs und Ekkehards Chroniken und die anonyme Kaiserchronik, ediert und übersetzt von Franz-Josef SCHMALE und Irene SCHMALE-OTT (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters 15, 1972) S. 203, der lat. Text ebd. S. 202. Der betr. Text ist in die Anonyme Kaiserchronik aufgenommen worden (ebd., S. 236/238).

102) Ebd., S. 203 Anm. 79.

103) Ekkehards Quellenangabe (*Referunt enim qui aderant*) kommentierten die Herausgeber Schmale, S. 203 Anm. 79: »Ekkehard war also nicht selbst anwesend, aber da seine Gewährsleute sicher Anhänger Heinrichs V. waren, darf seine Darstellung als die offizielle königliche Version [sic!] der Vorgänge von Weihnachten 1105 betrachtet werden«.

versuchte. Die *Gesta episcoporum Leodiensium abbreviata* berichten dazu: »Dieser künftigen Konstitution stimmte zu die römische Kurie und 52 Fürsten, die den Kaiser zu wählen gewohnt waren und deren Siegel der über diesen Vorgang gefertigten Urkunde angehängt waren. Sie leisteten den Eid, daß Friedrich dem Kaiser nachfolgen dürfe«¹⁰⁴).

Ekkehard von Aura schrieb spätestens Ende Januar 1106, die Taten der Lütticher Bischöfe zeichnete Aegidius, ein Zisterziensermonch aus Orval um die Mitte des 13. Jahrhunderts auf. Auf seinen Bericht geht auch die verkürzte Lütticher Bischofsgeschichte des Aegidius von Orval zurück¹⁰⁵). Julius Ficker und ihm folgend Theodor Toeche in den Jahrbüchern Heinrichs VI. haben angenommen, daß mit der Zahl 52 »die Zahl der zustimmenden Majorität« angegeben sei¹⁰⁶). Diese Annahme basierte auf einer mehr oder weniger fiktiven Gesamtzahl von mindestens 102 Mitgliedern des Reichsfürstenstandes¹⁰⁷). Solche Interpretationen sind zweifellos möglich. Andererseits ergibt sich für die 52 respektive 53 als Königswähler angesprochenen Fürsten eine recht auffällige Parallele zum Kardinalkollegium, das seit dem Pontifikat Paschalis' II. (1099–1118) mit seinen drei Ordines fertig dastand: 7 Kardinalbischöfe, 28 römische Kardinalpriester, 18 Kardinaldiakone¹⁰⁸). Addiert ergibt sich eine Gesamtzahl von 53 Mitgliedern des Kardinalkollegs. Demnach wäre damit zu rechnen, daß sich in beiden angezogenen Quellen eine Art quantitativer Normvorstellung mit der Zahl 52/53 breitgemacht und vielleicht sogar durchgesetzt hat. Die Frage also, ob beide chronikalischen Nachrichten sich an historischer Realität im Bereich der römisch-deutschen Königswahl orientieren, ist nachhaltig zu stellen. In jedem Fall ergibt sich ein eindrucksvolles Beispiel von weltlichen und kanonischen Wahlvorstellungen. Unabhängig davon bleibt freilich das methodische Problem beziehungsweise die Frage, welchen Realitätsgehalt man chronikalischen Nachrichten dieser Art beimessen soll.

2. Ein weiteres Beispiel betrifft erstaunliche gedankliche wie wörtliche Übereinstimmung in zwei so weit auseinanderliegenden Texten wie der *Vita* des hl. Ambrosius und Kapitel 4 des anonymen Berichts über die Königswahl Lothars III¹⁰⁹). In der beigefügten Aufstellung sind

104) *Gesta episcoporum Leodiensium abbreviata* (MGH SS 25, S. 132).

105) *Repertorium Fontium Historiae Medii Aevi II* (1967), S. 132.

106) Theodor TOECHE, *Kaiser Heinrich VI.* (Jahrbücher der Deutschen Geschichte, 1867), S. 416 Anm. 2. Vgl. Julius FICKER, *De Henrici VI. imp. conatu electicam regum in imperio Romano-Germanico successionem in hereditariam mutandi* (1850); DERS. *Vom Reichsfürstenstande*, Bd. 1 (Innsbruck 1861), § 198 und 255.

107) Ähnlich Johannes HALLER, *Heinrich VI. und die römische Kirche*, in: *MIÖG* 35 (1914), S. 385–454 und S. 545–669, hier S. 591.

108) Hans Erich FEINE, *Kirchliche Rechtsgeschichte*, Bd. 1: *Die Katholische Kirche* (³1955), S. 277ff. Nach Hans-Walter KLEWITZ, *Reformpapsttum und Kardinalkolleg*, in: *ZRG Kan.* 25 (1936), S. 115–221 ist die Kardinalliste der »*Descriptio sanctuarii Lateranensis ecclesiae*«, welche die Zahl 53 erstmalig fixiert, zwischen 1073 und 1100 entstanden.

109) *Vita Sancti Ambrosii Mediolanensis episcopi*, a Paulino eius notario ad Beatum Augustinum conscripta (Migne PL 14, 28f. – c. 6); *Narratio de electione Lotharii Saxoniae ducis in regem Romanorum* (MGH SS 12, S. 510–512); diese *Narratio* gilt als Augenzeugenbericht, s. W. WATTENBACH,

Vita Sancti Ambrosii Mediolanensis episcopi, a Paulino eius notario ad Beatum Augustinum conscripta (Migne PL 14, 28f.)

Vgl. dazu die Textanklänge in der Narratio de electione Lotharii, c. 4–6 (SS 12, 510ff)

Per idem tempus, mortuo Auxentio Arianae perfidiae episcopo ... cum populus ad ¹⁾ seditionem surgeret in petendo episcopo, essetque illi cura sedandae seditionis, ne populus civitatis in periculum sui verteretur, perrexit ad Ecclesiam: ibique cum alloqueretur plebem, ²⁾ subito vox fertur infantis in populo sonuisse Ambrosium episcopum. Ad cuius vocis sonum totius populi ora conversa sunt, ³⁾ acclamantis Ambrosium episcopum; ita qui antea ⁴⁾ turbulentissime dissidebant, quia et Ariani sibi et Catholici sibi episcopum cupiebant, superatis alterutris, ordinari, repente in hunc unum mirabili et incredibili ⁵⁾ concordia consenserunt.

- 1) *principes tumultum ... sedandes* (c. 5)
- 2) *subito a laicis quam pluribus: <Lotharius rex sit!> clamor exoritur* (c. 4)
- 3) *Clamor exoritur illis ad laudem regis ... cum summo clamore currentibus* (c. 5)
- 4) *pro sua disturbance* (c. 5)
- 5) *ad pacem et concordiam ... redirent; ad concordiam partes transferre laborabant, ... unanimes consensu ... sublimatur in regnum.* (c. 6)

die entsprechenden Anklänge hervorgehoben. Dabei geht es nicht darum, eine bewußte Stilisierung des Königwahlberichtes von 1125 zu behaupten und damit vielleicht zusätzlich zur berühmten Interpolationsfrage von Kapitel 6 ein weiteres Textproblem aufzuwerfen. Hier soll es bei dem Hinweis bleiben, daß der mutmaßliche Verfasser der Narratio, nämlich der Abt von Göttweig, den Text der Vita Ambrosii vor Augen gehabt haben mochte, als er einen Bericht abfaßte¹¹⁰⁾. Eine solche gedankliche Verfügbarkeit ist bei Mönchen häufiger gegeben, ohne daß unmittelbar von dem bewußten Aufgreifen einer Vorlage gesprochen werden muß. Insofern hätten wir eine Wechselwirkung von Vorstellungen hinsichtlich des Ablaufs einer stürmischen Wahlversammlung im weltlichen und im geistlichen Bereich hier vorliegen. Eine solche Parallelität mindert in Teilbereichen zweifellos den Aussagewert der Narratio, nur Parallelzeugnisse könnten diese Minderung wieder auffangen. Nun kann es im Augenblick nicht darum gehen, sämtliche Möglichkeiten einer Textübernahme zu diskutieren. Immerhin bliebe es zu erwägen, ob der Text der Vita Ambrosii in der Bibliothek von Stift Göttweig vorhanden war, so daß eine unmittelbare Benutzung gegeben sein könnte. Diese Vermutung läßt sich jedoch nicht abstützen, da eine entsprechende Handschrift und somit textliche

F.-J. SCHMALE, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Vom Tode Kaiser Heinrichs V. bis zum Ende des Interregnum. Bd. 1 (1976) S. 7–9.

110) Ein Bericht über die Bischofswahl des Ambrosius ist später in die Legenda Aurea aufgenommen worden, s. Die Legenda Aurea des Jacobus de Voragine, aus dem Lateinischen übersetzt von Richard BENZ (⁸1975), S. 290f.

Verfügbarkeit nicht belegt werden können¹¹¹). Diskutierbar ist jedoch der Umstand, daß den Mönchen im Benediktinerstift Göttweig und damit auch dem mutmaßlichen Verfasser der Narratio mindestens die betreffende Hauptpassage der Vita des hl. Ambrosius geläufig war und seine Wortwahl bestimmte. Zu denken ist in diesem Zusammenhang daran, daß der Text der Vita im Konvent mindestens jährlich am Fest des hl. Ambrosius im Tagesoffizium vorgelesen wurde. Es wäre dann damit zu rechnen, daß der Autor den derart wichtigen und berühmten Text sozusagen jederzeit gedanklich zur Verfügung hatte, die Vorlage der Vita in Gestaltung und Wortwahl berücksichtigen konnte¹¹²). Die Untersuchung des Verhältnisses beider Texte zueinander und damit auch die Überprüfung der Frage, welcher Aussagewert der Narratio künftig für die Königswahl Lothars III. zuzumessen wäre, muß an anderer Stelle erfolgen. Hier kam es nur auf die Betonung methodischer Probleme an. Gleichwohl soll aus beiden flüchtig verglichenen und einander gegenübergestellten Textbeispielen ein Einzelement herausgegriffen werden. Es handelt sich dabei um den jeweiligen Ruf: *Ambrosium episcopum!* soll er im Jahre 373¹¹³) gelautet haben, 1125 hingegen *Lotharius rex sit!*

In beiden Fällen beendete der Ruf offensichtlich den Prozeß der Willensbildung, wenngleich 1125 der vermutlich geschickt inszenierte *clamor* zu tumultartigen Schwierigkeiten führte – letztendlich gab er jedoch den Ausschlag, zumal die Mehrheit der Wähler ihn trug. Insofern läßt sich hinsichtlich der Wählermehrheit durchaus sagen, daß der Ruf nach »König Lothar« förmlich deren Willen kundtat. Jedenfalls liegt in beiden Zeugnissen ein Formalakt vor, den man vielleicht als Kürruf ansprechen darf. Wenn diese Annahme zuträfe, gewännen wir mindestens Einblick in die unmittelbare Endphase des Ringens der Wähler um einen geeigneten Kandidaten. Auffällig ist ferner die personale Zuspitzung auf den Namen des Erkorenen sowie die betonte Hinzufügung des betreffenden Amts- oder Funktionstitels: *Ambrosius episcopus!* beziehungsweise *Lotharius rex sit!*

Zu prüfen bleibt allerdings, ob sich die These von förmlichen Kürrufen wenigstens andeutungsweise mit weiteren Zeugnissen abstützen läßt. Hierfür ist ein etwas weiter ausholender Rückblick nötig. Dabei kommt es auch darauf an, den soeben herausgestellten prägnant formulierten Kürruf von allgemeineren Rufformen abzugrenzen, etwa einer chorischen Aufnahme des Kürrufes und vor allem von sogenannten Ruhhuldigungen einer größeren Menge. In solchen Fällen würde der engere Kürruf nicht nur den Auftakt für beabsichtigte

111) Im Benediktinerstift Göttweig findet man auch in den vorhandenen Bibliothekskatalogen keinen entsprechenden Hinweis (frdl. Auskunft von P. Dr. Gregor M. Lechner vom 13. 4. 1986). Vgl. Mittelalterliche Bibliothekskataloge Österreichs, Bd. I (1915), S. 4–14 (Göttweig). In der Zisterzienserabtei Heiligenkreuz (laut Verzeichnis des 15. Jahrhunderts) und im Augustinerstift Klosterneuburg (13. Jahrhundert) war die *vita Ambrosii* vorhanden.

112) Freundlicher Hinweis von Hans-Wolfgang Strätz in der Diskussion am 19. 3. 1986 auf der Reichenau.

113) Die Datierung folgt Hans Frhr. v. CAMPENHAUSEN, Ambrosius von Mailand als Kirchenpolitiker (1929), S. 26 (7. 12. 373 Weihe), vgl. Anhang I (S. 90–92).

Zustimmungsformen geben, sondern mit seiner vokalen Zuspitzung auf die Person, auf die sich relevante Wähler zuvor geeinigt hatten, der vervielfachten Zustimmungsaussage auch den thematischen Kern bieten.

Bekanntlich bezeugt bereits Cäsar die germanische Tradition der *collaudatio multitudinis*¹¹⁴⁾, und geradezu berühmt ist die Nachricht eines Tacitus von der *concussio framearum* bei den Germanen¹¹⁵⁾, die nicht aus Heiserkeit die Waffen geschüttelt hatten. Zu denken ist auch an die »applaudatio« *tam parvis quam vocibus* für Chlodwig I., als er König in seines Nebenbuhlers Chloderich Reich wurde¹¹⁶⁾, Solche akklamatorischen Akte sind auch sonst bezeugt, und vieles spricht dafür, daß sie sich an römisch-byzantinischen Traditionen orientierten¹¹⁷⁾. In ihrer Funktion rücken sie gelegentlich in die Nähe imperialer Akklamationen, die während des frühen römischen Prinzipats faktisch wirksame Erhebungsakte waren. – Mit konstitutionellen Maßstäben lassen sie sich freilich nicht messen.¹¹⁸⁾ Den »eigentlichen Rechtsakt« bei der Erhebung römischer Kaiser stellte dagegen – und zwar in Verbindung mit der Investitur – die spätantike *nuncupatio imperatoris* dar, die als begründender Vorschlag erfolgte und bei akklamatorischer Annahme konstitutiv wurde¹¹⁹⁾. Mit dieser *nuncupatio* hätten wir eine Art Kürruf im engeren Sinne und zunächst eine verblüffende Parallele für die Mailänder Bischofskur und für den letztlich Durchbruch von Lothars III. Kandidatur bei den komplizierten Verhandlungen in Mainz 1125.

Gleichwohl muß nach weiteren Zeugnissen Ausschau gehalten werden. Die Metzger Annalen berichten rückblickend zu 693, der Hausmeier Pippin habe sowohl Chlodwig III. wie Childebert III. zu Königen gemacht (*constituit*): *Illis quidem nomina regum imponens*, während er selbst die reale Macht fest in den eigenen Händen behalten habe¹²⁰⁾. Die Wendung *nomina regum imponens* läßt an eine förmliche *impositio nominis regis* denken, die wiederum an die spätantike *nuncupatio imperatoris* erinnert. Tatsächlich ist vom *nuncupare* im Liber Historiae Francorum zu 715/16 die Rede, als der Mönch Daniel mit dem merowingischen Herrschernamen Chilperich (II.) zum König bestellt wurde: *Franci nimirum Danielem quondam clericum, cesarie capitis crescente, eum in regnum stabiliunt adque nuncupant*¹²¹⁾.

Daß der biblische Name Daniel für einen König ungeeignet war und daß Namenwechsel häufiger bei Herrschern belegt sind, soll an dieser Stelle nicht weiter ausgeführt werden. Im

114) Caesar, De bello Gallico VI, 23.

115) Tacitus, Germania c. 11.

116) Gregor von Tours, Historiae II,40 S. 91.

117) Dieter TIMPE, Untersuchungen zur Kontinuität des frühen Prinzipats (1962), insbes. S. 124; vgl. R. SCHNEIDER (wie Anm. 3), S. 238f.

118) Betont von Timpe.

119) Johannes STRAUB, Vom Herrscherideal in der Spätantike (1939), S. 16; SCHNEIDER (wie Anm. 3) S. 176 und S. 178f.

120) Annales Mettenses priores a. 693 (MGH SS rer. Germ. 10, S. 15f.).

121) Liber historiae Francorum 52 (MGH SS rer. Merov. 2,326).

14. Jahrhundert beispielsweise rückt das Phänomen in den Kontext dynastischer und nationaler böhmischer Erwartungshaltungen¹²²⁾.

Hier geht es um den Kürruf, dessen Wiederholung nach Heinrich Mitteis »zum Ritus gehörte und zugleich zur Erlangung seiner Rechtskraft unentbehrlich war«¹²³⁾. Seine – durchaus mögliche – Entwicklung zur geordneten, vielleicht auch gezählten Stimmabgabe der Königswähler sei dagegen bewußt außer Acht gelassen, insofern auch der betonte Charakter einer *prima vox*, der sich entsprechend dieser Zählungsangabe weitere *voces* anzuschließen hätten.

Nach Widukinds Bericht zum Jahre 919 soll Heinrich I. in Fritzlar erklärt haben: *Satis ... michi est, ut ... rex dicar*, was Mitteis als »Beziehung auf die *nominatio*, den Kürruf Eberhards«, wertete¹²⁴⁾. Zu 936 ist kein spezifischer Kürruf erkennbar, doch könnte das allgemeinere Rufen: *Vivat et valeat rex victor in eternum!*, von dem Thietmar berichtet, einen sonst nicht überlieferten Kürruf aufgenommen haben¹²⁵⁾. In ähnlicher Form einer Ruhuldigung ließe sich auch Ruotgers Angabe zu Ottos II. Erhebung von 961 deuten, wonach der *populus* gerufen habe: *Vivat rex in aeternum*¹²⁶⁾!

Heinrich der Zänker strebte 948 danach, zum König ausgerufen und geweiht zu werden (*et rex dici et in regem benedici*). Letzteres verhinderte Gott, doch *rex dici a paucis obtinuit*¹²⁷⁾. Selbst dabei hatte der Zänker mehr Glück als beispielsweise Konrad III. 1127 – jedenfalls nach den Magdeburger Annalen –, mußte der Schwabenherzog sich doch selbst den Königstitel beilegen: *regium nomen ... tyrannice sibi imposuit*¹²⁸⁾.

Bei Thangmars Bericht zur Königswahl von 1002 erhob sich in der Versammlung *vox una vulgarium, domnum Heinricum debere imperare; ipsum, non alium quemlibet, rebus debere praeesse*¹²⁹⁾. Der das Geschrei auslösende Kürruf könnte *Heinricus rex sit!* gelautet haben, 1024 dagegen *maior Chuono rex sit!*, was Wipos Bericht nahelegt¹³⁰⁾. Eine Parallelüberlieferung zur gleichen Königswahl zeigt in höchst interessanter Weise, daß einem voreiligen oder hier »spaßig« gemeinten Kürruf beziehungsweise Kürspruch beachtliche Risiken innewohnen, hätte doch nach Gottfried von Viterbo der mächtigere und favorisierte Konrad (hier: Cuono) auf Befragen *quasi derisorie* erklärt: »*Nepos meus dux Conradus videtur ad imperium aptissimus! Credebat enim hoc esse impossibile, et propterea eum nominavit. Quo audito, universi laudant eundem Conradum et eligunt eum. Dux vero Cuono contradixit. Set tamen*

122) Reinhard SCHNEIDER, Karolus, qui et Wenceslaus, in: Festschrift für H. Beumann, hrsg. K.-U. JÄSCHKE u. R. WENSKUS (1977), S. 365–387; jetzt auch Gertrud THOMA, Namensänderungen in Herrscherfamilien des spätmittelalterlichen Europa (1985).

123) Heinrich MITTEIS, Die Krise des deutschen Königswahlrechts, in: SB München (1950), S. 52.

124) Widukind I, 26 (S. 39); H. MITTEIS, Krise (wie Anm. 123) S. 51.

125) Thietmar, Chronicon II, 1 (S. 38).

126) Ruotger, Vita Brunonis c. 41 (MGH SS rer. Germ. NS. 10, S. 43) – Königserhebung Ottos II.

127) Annales Quedlinburgenses a. 984 (MGH SS 3, S. 64ff.).

128) Annales Magdeburgenses a. 1127 (MGH SS 16, S. 183).

129) Thangmar, Vita Bernwardi episcopi, c. 38 (MGH SS 4, S. 775).

130) aus Wipo, Gesta Chuonradi, c. 2 (MGH SS rer. Germ. 61, 3. Aufl., S. 19) erschlossen.

*prevaluit electio universorum*¹³¹). – Gerade diese Prävalenz des vermeintlich spontanen Kürrufes gab letztlich wohl auch 1125 den Ausschlag für Lothar III.

Als letztes Beispiel soll ein sehr förmlicher Kürspruch zitiert werden, den Johann von Viktring für 1273 überliefert. Der Pfalzgraf Ludwig sei auf einen erhöhten Platz gestiegen und habe gesagt: *Et ego ... in nomine sancte et individue trinitatis Rudolfum comitem de Habspurch favore et consensu ac astipulacione omnium electorum advocatum, Romanorum patricium, regem ac principem pronuncio populis et gentibus, sancte ecclesie, omni populo sancto Dei, defensorem sacri imperii ac tutorem*¹³²).

Eine besondere Überlieferungsgunst gewährt weiteren Einblick in die Funktion des Kürspruches von 1273. Unmittelbar vor dem zitierten Spruch läßt nämlich Johann von Viktring den Pfalzgrafen in der Versammlung eine wichtige Vorfrage stellen. Ludwig hatte sich erhoben und nach gebotenen Schweigen gefragt: »Ihr Fürsten, tapferste und herausragende Glieder des Reiches, bekräftigt Ihr Eure in meinen Mund gelegten Worte durch Eure Konsensbekundungen?« (*O principes, fortissima et precipua membra regni, verba vestra in ore meo posita vestris consensibus affirmatis?*). Einstimmig hätten die principes darauf geantwortet: »Wie wir übereinkamen, so bekunden wir es auch jetzt und bezeugen es«. Dann erst sei der Pfalzgraf auf einen *locus eminentior* (ein Podest) gestiegen und habe den bereits oben zitierten Kürspruch vorgetragen¹³³). Der Sachverhalt ist insofern aufschlußreich, als der Pfalzgraf als Sprecher aller Fürsten vor einer größeren Versammlung fungiert, seine Funktion und die Verbindlichkeit seiner Aussage von allen *principes* bestätigen läßt: *Sicut convenimus, sic adhuc dicimus et testamur*. Zum Ausdruck kommen mithin die Verbindlichkeit des Konsenses, der in einer Vorversammlung erzielt worden sein muß, ferner die ausdrückliche Autorisierung des für alle sprechenden Einzelnen und die vorab gewährte Bestätigung, daß der unmittelbar bevorstehende Kürspruch des Pfalzgrafen korrekt ist. Die Fürsten antworten sozusagen im Chor (*indivisibiliter responderunt*), was eine gebundene chorische Form vermuten läßt. Ebenso aufschlußreich ist es ferner, daß die zusammenfassende Funktion des (pfalzgräflichen) Kürspruches so hervorragend deutlich wird: Er faßt das Ergebnis des politischen Ringens in fixierter und verbindlicher Form zusammen; er beendet förmlich den politischen Willensbildungsprozeß und ermöglicht den unmittelbaren Übergang zum Gesamtkomplex der Erhebungsvorgänge. Hier ergibt sich freilich eine Ausnahme, insofern in der Frankfurter Wahlversammlung vom 1. Oktober 1273 der zum König ausgerufene Rudolf von Habsburg noch nicht präsent war, sondern vielmehr unverzüglich herbeigerufen werden mußte. In unserem angeschnittenen Zusammenhang geht es um die klar heraustretende Bedeutung des Kürspruches, der das Ergebnis öffentlich und verbindlich bekannt gibt. Zweifelsfrei handelt es sich um das Ergebnis eines längeren politischen Ringens. Dieses tritt

131) Gottfried von Viterbo, Pantheon c. 34 (MGH SS 22, S. 243); vgl. das *bi namen kesen* des Sachsen spiegels, Landrecht III, 57 § 2.

132) Johann von Viktring, Liber certarum historiarum a. 1272 (MGH SS rer. Germ. 36,1, S. 216).

133) Ebd. S. 216: *Qui indivisibiliter responderunt: ›Sicut convenimus, sic adhuc dicimus et testamur. Ascendens ergo ad locum eminentiorum: ›Et ego, inquit, ...*

deutlich heraus. Nicht erkennbar wird hingegen die technische Form, in der dieses Ringen mit einem Konsens und tragfähigen Ergebnis beendet wurde. Gerade dieses technische Verfahren, das unmittelbar in die Fixierung des in einer anschließenden Versammlung vorzutragenden Kürspruches mündete, wird man als »wählen« bezeichnen müssen. Der Zusammenhang zum Kürspruch ist dann insofern gegeben, als der Pfalzgraf Rudolf durch die Verkündung des Kürspruches das Wahlergebnis kundtat. Dies freilich ist etwas anderes, als wenn man mit Herbert Grundmann formuliert, der Pfalzgraf Ludwig habe »für alle anwesenden Kurfürsten (Rudolfs) Wahl« vollzogen¹³⁴). Hinter dieser These steht die Vorstellung einer *electio per unum*¹³⁵), die als solche für den von uns betrachteten Zeitraum jedoch nicht bezeugt ist. Nur wenn man den Kürspruch mit dem Gesamtvorgang des politischen Ringens in einen ungetrennten Zusammenhang bringen wollte, ließe sich die unterlegte Bedeutung rechtfertigen.

Alle im vorstehenden angeführten Beispiele von Kürrufen oder Kürsprüchen betreffen den Abschluß des jeweiligen Willensbildungsprozesses, sie liegen zeitlich vor den Erhebungsakten und auch vor der Königsweihe. Insofern handelt es sich auch nicht um Vorgänge, die in den sogenannten Ordines geregelt worden sein könnten. Das Gesamtbild zeigt unterschiedliche Entwicklungstendenzen, deren eine immerhin zum Vorstimmrecht oder von der *prima vox* zur Ausformung eines neuen Wahlverfahrens mit Stimmauszählung geführt haben könnte und kleinere Wahlkörper fast zwingend zur Voraussetzung hätte. Insofern bedürfte es auch genauerer Überprüfung, ob mit der Ausbildung des Wahlkollegiums der Kurfürsten wesentliche Änderungen erfolgten. Hier kann dies jedoch nicht eigens untersucht werden.

Unterstreichen läßt sich jedoch die Bedeutung des Kürspruches, der das politische Ringen förmlich abschloß. Aus dem Wahlbericht vom 27. November 1308 geht unter anderem hervor, daß die Königswähler einzeln und insgesamt sich einträchtig auf Graf Heinrich von Lützelburg als König und künftigen Kaiser verständigt und ihn benannt hatten (*consensimus concorditer in eundem comitem et ipsum nominavimus quilibet nostrum pro se ... in Romanorum regem eligendum* usw.)¹³⁶). Der Terminus *nominare* ist jedoch noch nicht in umfassendem Sinne technisch verwendet, denn im anschließenden Abschnitt der Wahlakten erst findet sich die Erklärung des Pfalzgrafen bei Rhein, daß er von den Mitwählern autorisiert den Grafen Heinrich »feierlich in folgender Weise gewählt« habe¹³⁷). Die Akten fügen dann den formulierten, offenbar vor der Verkündung bereits schriftlich fixierten feierlichen Kürspruch an, in dem die Willensbildung samt Ergebnis angesprochen werden und Pfalzgraf Rudolf

134) Herbert GRUNDMANN, Wahlkönigtum, Territorialpolitik und Ostbewegung im 13. und 14. Jahrhundert, in: GEBHARDT, Handbuch der deutschen Geschichte 1 (91970), S. 478.

135) S. etwa Friedrich BAETHGEN, Zur Geschichte der Wahl Adolfs von Nassau, in: DA 12 (1956), S. 536–543; wieder abgedruckt in: DERS., Mediaevalia. Aufsätze, Nachrufe, Besprechungen Teil 1 (1960), S. 192–201.

136) *Electio regia*. 1308 Nov. 27 (MGH Const. 4,1 Nr. 262, S. 229, 40ff. (3)).

137) Ebd. (4): *Quibus sic peractis ego Rodolphus comes palatinus Rheni predictus de mandato et voluntate speciali colectorum meorum omnium predictorum eundem Henricum comitem Luczelenburgensem eligi sollempniter in hunc modum: ...*

ausdrücklich erklärt, *vice mea et coelectorum meorum omnium ius in ipsa electione habentium ex potestate michi ab eisdem tradita specialiter et concessa* wähle er Heinrich zum König¹³⁸).

Bei der Doppelwahl von 1314 ergibt sich ein ähnliches Bild, das nur knapp anzudeuten ist. Im *Decretum electionis* vom 23. Oktober ist urkundlich fixiert, daß Erzbischof Peter von Mainz feierlich für alle Wähler den neuen König gekürt habe¹³⁹). Die Form des Kürspruches findet sich in den Mainzer wie Trierer Wahlakten und läßt erkennen, daß sie sorgfältig zuvor abgefaßt worden war. Bei der parallelen Wahl Friedrichs des Schönen dagegen hatte der Pfalzgraf Rudolf in seinem und seiner Mitwähler Namen den entsprechenden Kürspruch gegeben beziehungsweise verlesen¹⁴⁰). Aus den Akten dieser Wahl geht aber nicht nur die das Wahlergebnis zusammenfassende und verkündende Funktion des Kürspruches hervor, sondern es existieren die dieser Zusammenfassung zeitlich vorangehenden Einzelvoten (*vota*), die von den kurfürstlichen Wählern schriftlich fixiert worden waren. Auf der Basis dieser *vota* beruhte der feierliche Kürspruch¹⁴¹).

Exkurs: Die impositio nominis als magisch-ritueller Akt

Die zuletzt angeschnittenen Zusammenhänge verdienen eine gründlichere Darstellung, die für unseren Argumentationsgang hingegen unterbleiben kann. Statt dessen scheint es aber angebracht, den Blick noch einmal auf die *nuncupatio* oder *impositio nominis* zu lenken, weil diese auch dem Kürspruch als einer grundsätzlich nüchternen Ergebniskundgabe ein feierlicheres Gepräge mit gar magischen Akzenten gegeben haben mag. Zeugnisse aus dem Norden lassen zunächst erkennen, daß zwischen dem Kürruf/Kürspruch im Sinne einer Verkündigung des Ergebnisses der Wahl und der förmlichen Übertragung oder besser: Auferlegung des Königsnamens geschieden werden kann. Ob die anführbaren Beispiele verallgemeinert werden können, bleibt allerdings offen. Unklar ist auch, welcher (bisherige) Personennamenname als geeignet beziehungsweise ungeeignet empfunden wurde für die jetzt notwendige Kombination mit dem Funktionstitel *rex*. Immerhin liegen zahlreiche Einzelbeispiele vor.

Beim »Werden eines Königs nach altschwedischem Recht« wurde auf der Mora-Wiese bei Uppsala in einem feierlichen Ritus der Auserlesene erhoben und auf den Mora-Stein »sichtbar hingestellt«¹⁴²). Dieser Akt war von rituellem Sprechen, dem *doema* zum König, begleitet. In einer norwegischen Quelle, nämlich in Magnus Lagaböters Hirdskraa, läßt sich der Vorgang am besten erkennen. Hier setzt sich der angehende König auf die unterste Stufe des auf einem Königshügel errichteten Hochsitzes. »Der angesehenste Mann des Things sollte dann »des Königs Namen auf ihn legen«. Dies geschah mit folgenden Worten: »Den Namen des Königs

138) Ebd., S. 230, 14f. (der ganze Kürspruch Z. 1–19).

139) *Decretum electionis*, 1314 Okt. 23 (MGH Const. 5, Nr. 102(5), 103(5), S. 102, bes. Z. 27ff).

140) *Decretum electionis amplificatum*, 1314 Okt. 19 (MGH Const. 5, Nr. 95 c. 5, S. 93).

141) Ebd., c. 2–4, S. 92.

142) K. OLIVECRONA (wie Anm. 6), S. 10.

... lege ich (hiermit) auf Dich, NN, mit all der Ehre und Macht, die damit folgen wird. Darauf wurde der König von den vornehmsten Teilnehmern des Things auf den Hochsitz gehoben. Die ganze Zeremonie wurde *konungstekja* genannt, was so viel wie »Königsnahme« heißt«¹⁴³).

Entsprechungen zum schwedischen *doema* und dem vergleichbaren »Geben des Königsnamens« bei den Norwegern¹⁴⁴) gibt es auch bei den Dänen, wie Erich Hoffmann hat nachweisen können¹⁴⁵). Auch hier wurde der künftige König wie auf der Mora-Wiese auf einen großen Stein gehoben (*super lapidem*) und zum König »geurteilt«¹⁴⁶).

Aus dem Norden sei der Blick zurückelenkt ins Rom der Päpste. Gab es hier vergleichbare Kürrufe? Oder steht das Mailänder Zeugnis für den heiligen Ambrosius isoliert? – Nur einige wenige Andeutungen sind mir möglich.

Im Jahre 686 entwickelte sich die Nachfolge auf Johannes V. sehr kämpferisch, und erst ein dritter Kandidat ermöglichte einen Kompromiß. Im *Liber pontificalis* heißt es, daß schließlich Priester und Klerus einmütig den Lateranpalast betreten hätten, und: *elegerunt et denominaverunt tertiam personam suprafati pontificis*¹⁴⁷). Nikolaus Gussone hat dazu 1978 sehr behutsam gemeint: »Elegerunt et denominaverunt« ist keine Tautologie, sondern scheint dem »eligere« und »nuncupare« der spätantiken Kaiserwahl zu entsprechen. »Eligere« bedeutet die Auswahl eines Kandidaten, mit »nuncupare« wird die feierliche Übertragung des Herrschernamens bezeichnet«¹⁴⁸).

Als ein Jahr später 687 Konons Nachfolger Sergius I. erhoben wurde, ist abermals vom *denominare* die Rede¹⁴⁹). In der Folge konzentrieren sich die Papstvitae auf andere Einzelfragen der Papstwahl, doch wird zu 1045 notiert, die Wähler hätten den neuen Papst »Silvester« (III.) genannt: *cui imposuerunt nomen Silvester*¹⁵⁰). Bei Leo IX. wird 1048 deutlich, daß die Annahme des neuen Papstnamens fest mit einer Inthronisation verbunden war¹⁵¹), weshalb dieser Vorgang ebenso wie die längst übliche Inthronisation als fester Teil der kanonischen Wahl zu gelten hat¹⁵²).

Aus dem Bericht Bonizos von Sutri geht dann nicht nur der neue Name, sondern auch der Charakter eines Kürspruches deutlich hervor. Danach soll der Archidiakon in der Kirche des Apostelfürsten vor Klerus und Volk *ex more* ausgerufen haben: *Domnum Leonem pontificem sanctus Petrus elegit*. Diese Form ähnelt übrigens der von 768, mit welcher der

143) Ebd., S. 12; vgl. schwedische Belege S. 19.

144) Erich HOFFMANN, Königserhebung und Thronfolgeordnung in Dänemark bis zum Ausgang des Mittelalters (1976), S. 13.

145) Ebd., S. 184f.

146) Ebd., S. 183; OLIVECRONA (wie Anm. 6), S. 10.

147) *Liber Pontificalis* 1, S. 368.

148) GUSSONE (wie Anm. 60), S. 145 Anm. 22.

149) *Liber Pontificalis* 1, S. 372: *et ingressus denominatum sanctissimum electum salutavit ...*

150) *Liber Pontificalis* 2, S. 270.

151) GUSSONE (wie Anm. 60), S. 218.

152) Ebd. S. 225; für das Folgende s. S. 218 (Bonizo von Sutri, *Liber ad amicum* 5, MGH Ldl 1, S. 587f.).

nur kurzfristig amtierende Philipp zum Papst ausgerufen worden war: *adclamantes »Philippum papam sanctus Petrus elegit!« ...*¹⁵³⁾

Sucht man nach einer knappen thematischen Bilanz, so müßte für die Bereiche von Wahl und Erhebung ganz bestimmt das überragende Vorbild spätantik-byzantinischen Zeremoniells herausgestellt werden, das fast noch stärker als römische Traditionsmuster wirkte. Die Frage von Wechselwirkungen verlagert sich damit auf ursächliche Bedeutungszusammenhänge im weltlichen Bereich. Dieser Eindruck läßt sich durch die notwendige Erinnerung daran vertiefen, daß »die ersten christlichen Würdenträger ... von den Aposteln unter Handauflegung und Gebet eingesetzt« wurden, wobei die Handauflegung »dem Vorbild der jüdischen Rabbinen-Ordination« folgte, das Gebet aber eine christliche Neuerung war¹⁵⁴⁾.

Im Verlauf vieler Jahrhunderte entwickelten sich dann die teilweise skizzierten Wahl- und Erhebungsformen, die sich immer wieder wechselseitig beeinflussten. Dies gilt für den weltlichen wie für den geistlichen Bereich. Dabei ist immer wieder zu berücksichtigen, daß sich Bedeutungsänderungen, Schwerpunktsverlagerungen und Akzentverschiebungen ergeben konnten, daß beispielsweise der Kürruf über den Kürspruch sich wieder vereinfachen konnte, etwa in der Form einer Proklamation, deren Charakter dann aber auch anders bewertbar wäre. Andeutbar ist diese Entwicklungsmöglichkeit immerhin für das hoch- und spätmittelalterliche Kastilien. »Noch am Totenbett des Herrschers« erscholl der Ruf *Real por el rey NN*, durch den der bereits rechtlich als solcher ausgewiesene Thronfolger ausgerufen wurde. Odilo Engels hat unlängst betont, daß diese Rufform älteren Vorbilds allmählich hinter dem Königszeremoniell zurücktrat¹⁵⁵⁾. Angesichts eines fixierten Thronfolgerechts mit vorab bekannter Nachfolgeberechtigung hatte die Proklamation eben auch erheblich geringere Bedeutung als ein Kürspruch, der den Verlauf einer nicht immer kalkulierbaren politischen Willensbildung fixierte und verbindlich kundtat.

V. Die Bewertung römisch-deutscher Königswahlen als »kanonisch«

Die beiden exemplarisch behandelten Einzelakte des Kürrufes und der Thronsetzung gehören in unterschiedliche Bereiche des Gesamtvorgangs einer weltlichen oder geistlichen Herrscherbestellung. Diesen gliedern wir, wie erwähnt, in Wahl (Herrscherwahl) und Erhebung (Herrschererhebung). Bis weit in das Spätmittelalter hinein ist der hier als Wahl verkürzt angesprochene Komplex der politischen Willensbildung nur äußerst selten durchschaubar. Zwar ist relativ häufig bezeugt, daß im Vorfeld von Wahlversammlungen bereits hart um Kandidaten gerungen, Wahlgeschenke und Wahlversprechen gemacht wurden, was grund-

153) Liber Pontificalis 1, S. 470; vgl. GUSSONE, S. 147f. und S. 149 mit Anm. 36.

154) GUSSONE, S. 67.

155) Odilo ENGELS, Königtum und Stände in Spanien während des späteren Mittelalters, in: Das spätmittelalterliche Königtum im europäischen Vergleich, hrsg. R. SCHNEIDER (Vorträge und Forschungen 32, 1987), S. 99 (Kastilien); vgl. S. 115 (Navarra).

sätzlich bis zum definitiven Abschluß der Wahl andauern konnte und so auch belegt ist¹⁵⁶). Bei angesetzten Wahlversammlungen beraten teils die Stämme oder einzelne andere Gruppierungen gesondert, wogen die Formen des Ringens um eine verbindliche Entscheidung hin und her. Regelhafte Abläufe sind hingegen nicht auszumachen. Allenfalls wird die förmliche Fixierung des Ergebnisses dieser (politischen) Willensbildung von den überlieferten Quellen angedeutet: Es handelt sich dabei um den als Kürruf angesprochenen Akt, der seinerseits zum Komplex vielfältiger Erhebungsformen überleitet beziehungsweise ihn eröffnet. Dieser vor allem als herrschaftsbegründend und herrschaftsstabilisierend zu wertende Komplex kulminiert rechtlich im Regelfall in der Stuhlsetzung, der Thronsetzung und mitunter auch der Altarsetzung. Diese Setzung auf den Thron eines weltlichen Herrschers oder geistlichen Oberhirten ist nicht nur eine erste Inbesitznahme des Herrschaftszeichens Thron, sondern (mindestens) bei ihrer erstmaligen Durchführung von großer konstitutiver Bedeutung. Obwohl im Mittelalter grundsätzlich mit der Wiederholbarkeit auch von Konstitutivakten gerechnet werden muß, die vielfach belegt ist, hebt sich die Erstsetzung durch ihren betonten Konstitutivcharakter besonders heraus. Gerade deshalb war es in unserem thematischen Zusammenhang gerechtfertigt, die Wechselwirkungen von kanonischen und weltlichen Wahlen unter exemplarischer Berücksichtigung der herausragenden Einzelakte von Kürruf und Thronsetzung zu erörtern: Jener beschließt den Komplex der Willensakte (Wahl), dieser bildet den verfassungsmäßigen und rechtlichen Kulminationspunkt der miteinander (oft unterschiedlich) verknüpften Formalakte (Erhebung).

Eingangs ist auf die These von Heinrich Mitteis hingewiesen worden, daß die deutsche Königswahl durch das kanonische Recht technisiert worden sei. Dann aber wurden im wesentlichen Phasen und Entwicklungen vor dem zeitlichen Einschnitt von 1198 betrachtet. Ein Blick auf die folgende Zeit soll angefügt werden.

Aus dem Thronstreit und der politisch merkwürdigen Entwicklung, daß der Papst als »Schiedsrichter« nicht nur anerkannt, sondern geradezu gesucht wurde, resultierten u. a. die diffizilen Fragen der Verfahrensprüfung, der Eignung des electus, ob die Wähler zur Wahl berechtigt waren, wer als Prinzipalwähler zu gelten habe, wieviel von ihnen als eine Art Quorum anzusehen seien usw. Hierbei handelte es sich um förmliche Prüfungen, die ihrerseits ein formalisiertes beziehungsweise hochtechnisiertes Wahlverfahren weniger voraussetzten als vielmehr förderten. Insofern ist Heinrich Mitteis zuzustimmen, wenn er »in der Einführung juristischer und insbesondere prozessualer Begriffe ... die eigentliche Einbruchsstelle des kanonischen Rechts« sah¹⁵⁷). Zusätzlich wird man betonen müssen, daß eine Art Wechselwirkung vorliegt, wenn infolge der Verringerung der Wählerzahlen Verfahrensregeln immer wichtiger wurden. Da der Papst als Oberinstanz in Fragen auch der Königswahl seinerseits durch die Einschränkung der freien Bischofswahl beziehungsweise seinen entscheidenden

156) S. vor allem Siegfried HAIDER, Die Wahlversprechungen der römisch-deutschen Könige bis zum Ende des zwölften Jahrhunderts (1968); auch Roswitha REISINGER, Die römisch-deutschen Könige und ihre Wähler 1198 bis 1273 (1977).

157) H. MITTEIS (wie Anm. 1), S. 139.

Einfluß auf Wahlkapitel und Bischofswahl die kuriale Position enorm gestärkt hatte, ergab sich für seine prozessualen Einflüsse zusätzliches Gewicht. Am deutlichsten geht dies vielleicht aus dem Konsistorialprotokoll vom 7. Januar 1267 hervor, in dem die Argumente der Vertreter Alfons' X. von Kastilien referiert und häufig genug als *canonice* gewertet wurden¹⁵⁸. Hier kann man leicht den Eindruck haben, daß Bestimmungen des kanonischen Rechts ausschlaggebende Bedeutung für die Frage hatten, wer rechtens römischer König sei.

Freilich sind manche dieser Kernbestimmungen nicht erst seit dem Thronstreit für die Königsfrage relevant geworden. Probleme der Idoneität gab es seit jeher. Davon künden nicht nur zahlreiche Normenkataloge, sondern sie spiegeln sich letztlich sogar bei den frühmittelalterlichen Formen der Schilderhebung, wie Gundowalds Straucheln auf dem Feld von Brivella-Gaillarde 585 bezeugt: Zweimal wurde er auf dem Schild durch die Heeresversammlung getragen, auf der dritten Runde jedoch soll er fast (bedeutungsschwer) heruntergefallen und von Herumstehenden gerade noch aufgefangen worden sein¹⁵⁹.

Selbst die Rüge von Verfahrensfehlern (also *contemptus* und *contumacia*) ist kein »Novum des Thronstreits«¹⁶⁰. Auch auf sie zielt die Notiz in der Chronik Ottos von Freising, daß nach Konrads III. Wahl »die Sachsen, Herzog Heinrich und andere, die nicht an der Wahl teilgenommen hatten, behaupteten, er sei nicht rechtens, sondern durch Manipulation zum König gewählt worden: *regem non legitime, sed per surreptionem electum calumpniabantur*¹⁶¹. Wer solche Vorwürfe künftig erhob, verfügte mit dem Arsenal des kanonischen Prozeßrechts freilich über bessere Waffen – hier eröffneten sich wahre Tummelfelder für Anfechtungen usw., insbesondere auch für das schon damals überaus beliebte Spiel des »Nachbesserns« –.

Unter der Voraussetzung, daß Wahlen auch Abwahlen bedingen können, wäre im Zusammenhang unseres thematischen Ausblicks auf das von Papst Innocenz IV. 1245 in Lyon angestrebte Absetzungsverfahren gegen Friedrich II. hinzuweisen¹⁶². Die Verfahrensformen und vor allem Formeln des Absetzungsdekrets sollten schließlich das herausragende Vorbild für künftige Herrscherabsetzungen in Europa abgeben, und zwar über Jahrhunderte ...

Ausgespart wurde bisher das Majoritätsprinzip, weil dessen erkennbarer Durchbruch sehr kleine, überschaubare und fest abgegrenzte Wählergremien vorauszusetzen scheint, die sich zumeist erst im Spätmittelalter herausbilden¹⁶³. Die Bestimmungen der Benediktsregel wider-

158) *Capitula Clementi IV. porrecta ad confirmationem impetrandam*, 1267 Januar 7 (MGH Const. 2 Nr. 397, S. 500–504).

159) Gregor von Tours, *Historiae VII*, 10 (MGH SS rer. Merov. 1,332); vgl. R. SCHNEIDER (wie Anm. 3), S. 105f.

160) So H. MITTEIS (wie Anm. 1), S. 137.

161) Otto von Freising, *Chronica VII*, 22.

162) Othmar HAGENEDER, *Das päpstliche Recht der Fürstenabsetzung: Seine kanonistische Grundlegung (1150–1250)*, in: *Archivum Historiae Pontificiae* 1 (1963), S. 53–95; vgl. Friedrich KEMPF, *Die Absetzung Friedrichs II. im Lichte der Kanonistik*, in: *Probleme um Friedrich II.*, hrsg. J. FLECKENSTEIN (Vorträge und Forschungen 16, 1974), S. 345–360.

163) Zu dieser Frage s. zahlreiche Beiträge in diesem Bande (mit ausführlichen Literaturangaben).

sprechen dieser These nicht, weil sie beispielsweise mit der berühmten Formel von der *pars quamvis parva saniore consilio* nicht »eindeutige Rechtsnormen für unanfechtbare Wahlscheidungen« bieten, sondern mit Herbert Grundmann zu verstehen sind »als Erwägungen und Hinweise, wie je nach den menschlichen Umständen das nicht nur von Menschen, sondern von Gott Gewollte und Gemeinte auf verschiedenen möglichen Wegen zu finden und zu vollziehen, zu erkennen und als gültig anzuerkennen ist«¹⁶⁴). Für Bernhard von Clairvaux gilt Ähnliches: Er, der gegenüber seinem Eintreten bei der strittigen Papstwahl von 1130 bei einer ebenfalls strittigen Bischofswahl in Tours 1133 in seiner kanonistischen Argumentation eine völlige Kehrtwendung vollzog, handhabte das kanonische Recht nur als subsidiär, wenn es um die richtigen Personen ging. So konnte Hans Grotz 1983 resümierend feststellen: »Das Prinzip der Idoneität, der persönlichen Eignung, hatte an und für sich bei Bernhard im Zweifelsfalle den Vorrang vor dem Prinzip der Legitimität, machte also die Frage, wessen Promotion eher den kirchlichen Normen entsprochen habe, zweitrangig«¹⁶⁵).

Diese Beispiele mahnen, bei Wahlen die Machtfragen nicht zu vernachlässigen, deren Dominanz bei allen relevanten Entscheidungen unübersehbar bleibt! Gegenüber der These von der kanonischrechtlichen Technisierung der römischen Königswahl mag man allenfalls versucht sein zu sagen: Das kanonische Recht erhielt besondere Bedeutung für die Königswahl, als diese und das Königtum an Bedeutung verloren!

Mindestens einige Zeitgenossen stellten sich überdies elastisch auf neue Erfordernisse ein. So formulierten König Rudolfs Wähler in ihrer Anzeige an den Papst 1273 unter anderem: *Qua quidem electione canonice, immo divinitus procul dubio celebrata*, und schlossen aus dem Faktum nicht nur auf Gottes Willen, sondern auch auf kanonische Korrektheit¹⁶⁶! Denselben Sachverhalt umschrieb schließlich Johann von Winterthur mit den Worten, Alemanniens Fürsten hätten Rudolf von Habsburg *concorditer et, ut dixi canonice* gewählt (*elegerunt*)¹⁶⁷. Die Wechselwirkung könnte mit dieser Erklärung fast auf die Spitze getrieben erscheinen, doch wird sicher auch zu fragen sein, ob letztlich nicht nur oberflächliche Elemente und Begründungszusammenhänge hinter derartigen Formulierungen aufscheinen. Deren technischer Wert wird damit jedoch nicht bestritten, und es ist in der Tat sehr auffällig, daß die Formel der Wahlanzeige von 1273 auch später aufgegriffen wurde. Sie war eingängig und stellte überdies einen ganzen Argumentationszusammenhang her, der für die Erlangung der benötigten kurialen Approbation zwingend erschien.

Als König Albrechts kurfürstliche Wähler am 28. Juli 1298 dem Papst die Wahl vom Vortage anzeigten, griffen sie auf diese Formulierungen der Wahlanzeige von 1273 zurück und

164) Herbert GRUNDMANN, *Pars quamvis parva*. Zur Abtwahl nach der Benediktinerregel, in: Festschrift Percy Ernst SCHRAMM, Bd. 1 (1964), S. 251.

165) Hans GROTZ, Kriterien auf dem Prüfstand: Bernhard von Clairvaux angesichts zweier kanonisch strittiger Wahlen, in: *Aus Kirche und Reich*. Festschrift für Friedrich Kempf, hrsg. von H. MORDEK (1983), S. 263.

166) *Decretum principum papae directum* 1273, nach Oktober 24 (MGH Const. 3, Nr. 14 (3), S. 18).

167) Johann von Winterthur, *Chronica* (MGH SS rer. Germ. NS. 3, S. 22.)

verstärkten sie noch: *Qua quidem concordia electione canonice quasi divinitus celebrata* usw.¹⁶⁸). Die genaue Darstellung, wie dieser Legitimationsaspekt in der Folge beachtet wurde, ist hier nicht möglich, doch sei wenigstens auf die Doppelwahl von 1314 hingewiesen. Auch Friedrichs des Schönen Wähler betonten nämlich den kanonisch-korrekten Charakter der Wahl, bezeichneten Friedrich ausdrücklich als *canonice electum* und *electionem huiusmodi canonicam de ipso a nobis factam*¹⁶⁹), während in der Wahlanzeige für Ludwig den Bayern derartige Bezüge bewußt unterblieben, dafür aber dem gemeinsamen *Te Deum* eine analoge Bedeutung zugewiesen wurde¹⁷⁰). Dabei folgten diese Formulierungen denen der Wahlanzeige für Heinrich VII. vom 27. November 1308 und mieden ebenfalls ganz auffällig direkte Rückgriffe auf einen *canonice* erfolgten Wahlverlauf. Die Gründe glaubt man zu ahnen, jedoch soll hier nicht darüber spekuliert werden. Statt dessen bedarf es der Erwähnung, daß sich mit einem korrekten »kanonischen« Wahlverfahren selbstverständlich der förmliche Kürspruch vertrag, der in unserer Erörterung über die verbindliche Publikation des erfolgreich beendeten politischen Willensbildungsprozesses einen breiteren Raum einnahm. In dem Wahldekret vom 27. November 1308 ist des Pfalzgrafen Rudolf ausführlicher Kürspruch (§4) zitiert, der die Summe der kurfürstlichen Einzelentscheidungen samt Hinweisen auf den Wahlverlauf zusammenfaßte und für das Wählergremium förmlich und verbindlich erklärte: *eligo in Romanorum regem in imperatorem futurum promovendum, in advocatum sacrosancte Romane et universalis ecclesie ac defensorem viduarum et orphanorum*¹⁷¹). Der gesamte Kürspruch wie auch die zugespitzte Kurformel begegnen in nur leicht variiertes Form bei der Wahl Friedrichs des Schönen und auch bei der parallelen Wahl Ludwigs des Bayern 1314. Für Friedrich rief Pfalzgraf Rudolf zugespitzt: *eligimus in regem* usw.¹⁷²), während Erzbischof Peter von Mainz den Kürspruch üblicher Länge *vice mea ac coelectorum meorum predictorum* auf die knappere Kurformel zuspitzte: *in Romanorum regem eligo in imperatorem futurum promovendum*¹⁷³).

Friedrichs des Schönen Wähler betonten gegenüber dem Papst, daß er in dieser Weise *tam rite et canonice* zum König und künftigen Kaiser gewählt worden sei¹⁷⁴). Auch im erweiterten Wahldekret, welches die Königswähler ebenfalls mit ihren Siegeln bekräftigt hatten, findet

168) *Decretum principum electorum fidelibus imperii missum*, 1298, Juli 28 (MGH Const. 4,1 Nr. 8(3), S. 7); vgl. (4) ebd.: *recognoscentes ipsum rite et canonice electum ad regie celsitudinis dignitatem et gubernandam rempublicam*. In den *Litterae coniunctim scriptae* (ebd. Nr. 9, S. 9) wird die Formel *canonice quasi divinitus celebrata* ebenfalls verwendet, im Parallelschreiben (Nr. 10, S. 9) fehlt dagegen »canonice«.

169) *Decretum electionis amplificatum*, 1314 Oktober 19 (MGH Const. 5, Nr. 95, S. 93–Z. 22: *Qui electus huiusmodi electioni canonice de se facte, ... Z. 26: electionem huiusmodi canonicam de ipso a nobis factam ...*

170) *Decretum electionis*, 1314 Oktober 23 (MGH Const. 5, Nr. 102 und 103, S. 102f.).

171) *Electio regia*, 1308 November 27 (MGH Const. 4,1, Nr. 262, S. 230).

172) *Decretum electionis amplificatum*, 1314 Oktober 19 (MGH Const. 5, Nr. 95, S. 93); vgl. die Kurzform (Nr. 94, S. 90) mit der Singularform.

173) *Decretum electionis*, 1314 Oktober 23 (MGH Const. 5, Nr. 102(6), S. 102).

174) Const. 5, S. 91 Z. 4.

sich ein entsprechender Hinweis, und zwar unmittelbar nach dem feierlichen Kürspruch: *Qui electus huiusmodi electioni canonice de se facte, divine nolens resistere voluntati...*¹⁷⁵⁾

In Ludwigs des Bayern Wahlurkunde erfolgt dagegen kein Hinweis auf »kanonische« Korrektheit der Wahl, statt dessen wird auf die Altarsetzung des Gewählten in St. Bartholomäus verwiesen¹⁷⁶⁾. Die Parallelität beider Erhebungen von 1314 und beider Wahltexte legt es nahe, auch die Altarsetzung als *rite et canonice* zu empfinden.

VI. Schlußbetrachtung

Die Zusammenfassung des Ergebnisses oft komplizierter Wahlverhandlungen in einem Kürspruch, den ein eigens autorisierter Königswähler bzw. Kurfürst vortrug und der in die spezielle Kürformel *in regem eligo* mündete, bot nicht nur hinsichtlich einer wirksameren Publikation der deutlich erkennbaren Ergebnisfixierung und in ähnlichen Zusammenhängen sinnvolle Vorteile, sondern ermöglichte auch den Eindruck, daß letztendlich die Wahl einmütig und einträchtig erfolgte. Solche *unanimitas* war auch dem mittelalterlichen Publikum ein erstrebenswertes Ziel, drückte sich in ihr doch vor allem Gottes Wille aus. Für die praktischen Erfordernisse der Herrschaftslegitimierung bis zum Herrschaftsantritt und über diesen hinaus waren *concordia* bzw. *unanimitas* der jeweiligen Wähler fast unabdingbar günstige Voraussetzungen. Das mehr technische Instrument des förmlichen Kürspruchs verdeckte nämlich vorherigen Streit, zähes Ringen und kontroverse Haltungen; vielleicht sollte man eher sagen, daß dieser Spruch unter den schwierigen Prozeß der Willensbildung einen wirksamen Schlußstrich zog und nunmehr in die Lage versetzte, alle Wähler in das erzielte Ergebnis einzubinden. Diese hier nur angedeutete Chance spiegelt sich selbst in der Goldenen Bulle Karls IV. von 1356, die bis zum Ende des Alten Reiches die Formen der römischen Königswahl reichsrechtlich fixierte. Kapitel II,4 regelt nämlich für alle Wahlfälle, gleich ob die kurfürstlichen Wähler einstimmig oder mehrheitlich entschieden: »Nachdem aber sie oder die Mehrzahl von ihnen an diesem Ort gewählt haben, muß eine solche Wahl gleich gehalten und geachtet werden, geradeso wie wenn sie von ihnen allen ohne Gegenstimme einträchtig vollzogen wäre« (*Postquam autem in eodem loco ipsi vel pars eorum maior numero elegerit, talis electio perinde haberi et reputari debebit, ac si foret ab ipsis omnibus nemine discrepante concorditer celebrata.*)¹⁷⁷⁾

Letztlich liegt hier auch ein Schlüssel für die Begrifflichkeit mittelalterlicher Wahlberichte. Bezogen auf das Ergebnis des politischen Willensbildungsprozesses stellen sie fast durchweg die *unanimitas* der Wähler heraus, weil dies unbedingt notwendig erschien. Dies bedeutet aber keineswegs, daß die Willensbildung selbst *unanimitate* oder *concordia* erfolgte. Stand das

175) Const. 5, S. 93 Z. 22.

176) Const. 5, S. 102f. (Nr. 102, 103); vgl. oben bei Anm. 90.

177) Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. vom Jahre 1356, ed. W. D. FRITZ (MGH Fontes iuris 11) c. 2(4), S. 54f.

Ergebnis jedoch erst einmal fest, dann kam es darauf an, mit Hilfe der jetzt herausgestellten *concordia* bzw. *unanimitas* die Voraussetzungen für die Erhebungsakte, die ja eine Erhöhung bezweckten, zu verbessern. Damit ist nicht nur der Zusammenhang mit der kirchlichen Weihe angesprochen, sondern gerade auch der zur Amtseinsetzung und zum Amtsantritt, bei dem der Gehorsamsanspruch erhoben werden mußte. Selbstverständlich war dieser Anspruch bereits mit der konkret sichtbaren Erhöhung kundgetan worden, wie auch fast sämtliche Einzelakte im Rahmen der weltlichen und geistlichen Erhebung vielleicht vorrangig diesem Ziel dienten. Zu diesem Aspekt gehört aber wesentlich hinzu, daß es im ureigensten Interesse des Gewählten und feierlich Erhobenen lag, über den offenkundigen Gehorsamsanspruch hinaus die Gesamtheit der Wähler, gegebenenfalls Untertanen usw., wenigstens nachträglich in die gefällte politische Willensentscheidung und in den auf ihr basierenden Erhebungsvollzug einzubinden, auch Zögernden und Widerspenstigen, beziehungsweise verkürzt gesprochen: der unterlegenen Minderheit eine Art Brücke zu bieten. Dem diente die durch den förmlichen Kürruf/Kürspruch herausgestellte Eintracht oder Einmütigkeit, die dann als sozusagen ideologische Grundlage aller liturgisch-zeremoniell begleiteten Erhebungs- und Weiheakte noch gesteigert und in das allgemeine Bewußtsein gerückt werden konnte. –

In unseren thematischen Zusammenhang gehört freilich nicht mehr, daß mit dieser Verfahrensweise auch Verzerrungen der politischen Ausgangslage einer Wahl einhergehen konnten, daß der so einträchtig Erhobene die faktische Machtplattform allmählich verkennen und sogar aus seinem Bewußtsein verdrängen mochte. Die Nachwelt erliegt im allgemeinen ohnehin leichter der Faszinationskraft einer so fremden und gerade deshalb staunenswerten *unanimitas* mittelalterlicher Wahlen und Erhebungen, weil sie das feinere Sinngefüge aufgrund der schwierigen Quellenüberlieferung nur selten zu durchschauen vermag. Aber auch unabhängig von dieser Frage läßt sich in der angedeuteten Sinngebung und ihren vielfältigen Tendenzen eine politische Klugheit erkennen, deren Auswirkungen letztlich weit über das Mittelalter hinaus, im eigentlichen Sinne bis in die Moderne hinein anhalten – häufig freilich in anderer Art von Tarnung.

[Abschluß des Manuskripts: August 1987]